



universität
wien

MASTER-THESIS

„Abwicklungsregime auf europäischer Ebene als Teil
des Gesamtprojekts Bankenunion“

verfasst von

Anna Hristova, LL.B.

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2015

Universitätslehrgang:	ULG Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 992 548
Betreut von:	Prof. DDr. Thomas Ratka

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
Abkürzungsverzeichnis.....	II
1. Einleitung.....	1
2. Die Bedeutung des Bankensektors für die Volkswirtschaft	3
3. Der Teufelskreis: das Verhältnis zwischen Bank und Staat	4
4. Das too big to fail-Problem.....	6
4.1 Definition der Systemrelevanz	7
4.2 Die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der staatlichen Rettung von systemrelevanten Banken	9
5. Das reguläre Insolvenzverfahren für Kreditinstitute	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Die Problematik in der Bankeninsolvenz	12
6. Das Projekt der Europäischen Bankenunion	15
6.1 Die Bestandteile der Bankenunion	16
7. Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten	18
8. Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten.....	21
8.1 Allgemeines	21
8.2 Schaffung von Abwicklungsbehörden.....	24
8.3 Abwicklungsfinanzierung.....	25
8.4 Abwicklungsziele	27
8.5 Abwicklungszeitpunkt und Voraussetzungen.....	27
9. Die neuen Abwicklungsinstrumente für Kreditinstitute	28
9.1 Unternehmensveräußerung	29
9.2 Errichtung einer Brückenbank	31
9.3 Ausgliederung von Vermögenswerten	36
9.4 Bail-in	38

9.4.1 Allgemeines	40
9.4.2 Bail-in fähige Forderungen.....	41
9.4.3 Ermittlung des durch Bail-in aufzubringenden aggregierten Betrages.....	43
9.4.4 Mindestanforderungen an Eigenkapital und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	44
9.5 Gruppenabwicklung.....	45
9.6 Rechtliche Beurteilung der Instrumente	46
10. Ausgewählte Beispiele für ein Abwicklungsverfahren	50
10.1 Der Zypern-Bail-in.....	50
10.2 Die Abwicklung der Hypo Alpe Adria Bank.....	54
11. Fazit	58
Literaturverzeichnis	61
Rechtsquellenverzeichnis	69

Zusammenfassung

Die weltweite Finanzkrise ist ein schon seit langem heftig diskutiertes Thema in der Gesellschaft. Ihre Folgen haben tiefe Spuren hinterlassen und viele Probleme mit sich gebracht. So haben große Banken eine Insolvenz gemeldet, viele andere wurden mit öffentlichen Mitteln durch den Staat gerettet, was seinerseits zu Wettbewerbsverzerrungen geführt hat. Sind manche Banken so groß, dass ihre Insolvenz nicht hinnehmbar ist? Welche Folgen hätte die Pleite einer so großen und vernetzten Bank für die Volkswirtschaft? Gibt es Alternativen zu dem regulären Insolvenzverfahren für Kreditinstitute, damit eine marktschonende Abwicklung möglich wird? Hat die Europäische Union die Abwicklung von Kreditinstituten neu geregelt und in welchem Umfang werden dann Banken, Gläubiger und Anteilseigner betroffen? Die vorliegende Arbeit erläutert diese Frage und hat sich das Ziel gesetzt, die neuen Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ausführlich darzustellen. Parallel werden das Insolvenzverfahren und die Abwicklung von Kreditinstituten verglichen. Anschließend werden die neuen Abwicklungsinstrumente ausführlich dargestellt. An letzter Stelle werden Beispiele für ein Abwicklungsverfahren erläutert.

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BaSAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
BB	Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
CRR	Capital Requirements regulation
EBA	European Banking Authority
EMRK	Europäisches Menschenrechtskonvention
ESM	European Stability Mechanism
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EZB	Europäische Zentralbank
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMSA	Finanzmarktstabilisierung
FSB	Financial Stability Board
G-20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
ggf	Gegebenfalls
GSIBs	Group of Global Systemically Important Banks
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
i.H.v.	In Höhe von
i.S.d.	Im Sinne des
IWF	Internationaler Währungsfonds
JZ	Juristenzeitung
KA	Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions

KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MREL	Minimum Requirement for Eligible Liabilities
mwN	Mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	Mit Wirkung von
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OeNB	Österreichische Nationalbank
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
OTH	Ostbayerische Technische Hochschule
RL	Richtlinie
S	Seite
SRM	Single Resolution Mechanism
SSM	Single Supervisory Mechanism
Vgl	Vergleiche
VO	Verordnung
WM	Wertpapiermitteilungen
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
z.B.	Zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

1. Einleitung

An dem schwarzen Montag, dem 15.09.2008, ist das Unfassbare passiert: die viertgrößte US-amerikanische Investmentbank Lehman Brothers musste Insolvenz melden.¹ Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine so große und mit anderen Marktteilnehmern vernetzte Bank ist wegen den sog. Ansteckungseffekten mit gravierenden negativen Folgen für die Stabilität auf dem Finanzmarkt und das richtige Funktionieren der Realwirtschaft verbunden („too big to fail“).² Deswegen gilt die Lehman-Pleite als Auslöser der weltweiten Finanzkrise, die auch als die größte Wirtschaftskrise seit Ende des Zweiten Weltkriegs anzusehen ist.³ Außerdem führte sie dazu, dass die Weltöffentlichkeit ihr Vertrauen in die Finanzmärkte verloren hat.⁴

Die erheblichen Mängel in der Bankenaufsicht, die fehlende Transparenz und die massiven Lücken der Regulierung haben die Schwächen des Finanzsystems gezeigt.⁵ Schockwellen breiteten sich in dem Finanzsektor aus; immer mehr Banken gerieten in Liquidationsschwierigkeiten und sollten durch staatliche Hilfsmaßnahmen („bail out“) gerettet werden.⁶ Der große Umfang von geleisteten staatlichen Hilfen hat zu einer Verstärkung der Rettungserwartungen und darauffolgend zu Marktverzerrungen und Ineffizienzen geführt.⁷ Somit waren die Finanzinstitute bereit, größer, vernetzter und systemrelevanter zu werden; die Risikobereitschaft erhöhte sich drastisch und hatte zur Folge, dass die Gewinne privat bleiben und die Verluste vom Staat bzw. vom Steuerzahler zu tragen sind.⁸ Ein solches Verhalten, bezeichnet als das sog. Moral-Hazard-Problem, hat schädliche Wirkung auf die Gesamtwirtschaft und löst heftige

¹ Vgl. *Bauer*, Die Lehren aus der Lehman-Pleite, Euro am Sonntag 2009, Nr.37, 34(35).

² Vgl. *Hirdina*, OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 1; Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

³ Vgl. *Bauer*, Die Lehren aus der Lehman-Pleite, Euro am Sonntag 2009, Nr.37, S.34(35); *Zehbe*, Gefährliche Mischung. Bankenkrise: Strenge Regeln für Banken sollten nach der Pleite der US-Bank Lehman Brothers das Finanzsystem sicher machen -mit wenig Erfolg. Die nächste Krise kommt bestimmt, Euro am Sonntag 2013,12; *Otte*, Die Finanzkrise, die Ökonomen, der „Crashprophet“ und die Wissenschaft von der Ökonomie, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2011, 193.

⁴ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 1.

⁵ Vgl. *Issing/Krahnen*, Too big to fail ?, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2010, 14.

⁶ Vgl. *Heun*, Der Staat und die Finanzkrise, JZ 2010, 53.

⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

⁸ Vgl. *Issing/Krahnen*, Too big to fail ?, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2010, 14.

Diskussionen über notwendige Instrumente zur marktwirtschaftskonformen Abwicklung von Banken aus.⁹

Auch der europäische Finanzmarkt war von der Krise betroffen; im Zeitpunkt des Krisenausbruchs war der EU-Bankensektor viel größer, vernetzter und integrierter als früher.¹⁰ In vielen europäischen Ländern wie Deutschland, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Frankreich und Belgien versuchten die Staatsregierungen den an dem amerikanischen Hypothekenmarkt teilgenommenen Banken Hilfe zu leisten.¹¹ Die Nothilfen erreichten einen Ausmaß von 1.6 Billionen Euro und entsprachen 13% des Jahresbruttoinlandsprodukts der EU.¹² Im Laufe der Finanzkrise hat die Europäische Union zahlreiche Maßnahmen getroffen, um den Teufelskreis zwischen Banken und öffentlichen Mitteln zu durchbrechen und einen sicheren Finanzsektor im Binnenmarkt zu schaffen.¹³ Im Jahr 2012 hat die EU beschlossen, eine Bankenunion mit neuen EU-weit geltenden Bankenvorschriften im Euroraum zu schaffen, die eine einheitliche Bankenaufsicht, einheitliche Bankensanierung und Bankenabwicklung und ein einheitliches Regelwerk für Eigenkapitalvorschriften, Einlagensicherungssysteme und Maßnahmen zur Prävention von Bankenpleiten umfasst.¹⁴ Der Schwerpunkt in dieser Arbeit liegt in den neuen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bzw. in den neuen Abwicklungsinstrumenten für notleidende Kreditinstitute als Sonderregeln anstelle des regulären Insolvenzrechts.

⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

¹⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

¹¹ Vgl. Europäische Kommission, Wirtschaft und Finanzen (09.04.2014), Warum kam es zur Krise? http://ec.europa.eu/economy_finance/explained/the_financial_and_economic_crisis/why_did_the_crisis_happen/index_de.htm (abgefragt am 22.04.2015).

¹² Vgl. Europäische Kommission, Wirtschaft und Finanzen (09.04.2014), Warum kam es zur Krise? http://ec.europa.eu/economy_finance/explained/the_financial_and_economic_crisis/why_did_the_crisis_happen/index_de.htm (abgefragt am 22.04.2015).

¹³ Vgl. Europäische Kommission (09.03.2015), Pressemitteilung, Bankenunion: Wiederherstellung der Finanzstabilität im Euroraum http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-294_de.htm (abgefragt am 25.04.2015); Europäische Kommission (09.03.2015), Bank und Finanzwesen, Bankenunion, http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm (abgefragt am 25.04.2015).

¹⁴ Vgl. Europäische Kommission (09.03.2015), Pressemitteilung, Bankenunion: Wiederherstellung der Finanzstabilität im Euroraum, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-294_de.htm (abgefragt am 25.04.2015); Europäische Kommission (09.03.2015), Bank und Finanzwesen, Bankenunion, http://ec.europa.eu/finance/general-policy/banking-union/index_de.htm (abgefragt am 25.04.2015).

2. Die Bedeutung des Bankensektors für die Volkswirtschaft

„Kein Finanzplatz, kein Finanzakteur, kein Finanzprodukt soll unreguliert sein“¹⁵: diese Aussage der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländern und die EU, der sog. G-20, vom Jahr 2009 hat ihre Ursache in den enormen Schäden, die die Weltfinanzkrise der Volkswirtschaft zugefügt hat.¹⁶ Doch welche zentrale Rolle spielen die Kreditinstitute in der Wirtschaft und welche unmittelbaren Risiken bestehen bei einer eventuellen Bankinsolvenz? Ist das Insolvenzverfahren für Banken eher ein theoretisches rechtliches Instrument? Mit welchen Maßnahmen könnte man eine Bankkrise frühzeitig bewältigen, um den Bankenausfall zu verhindern? Welche Abwicklungsinstrumente sind aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht marktkonform? Die Antwort auf all diese Fragen soll uns ein tiefes Verständnis dafür geben, wie der globale Finanzmarkt funktioniert und vor welchen Herausforderungen die Kreditinstitute stehen.

Eine grundlegende Funktion der Finanzmärkte besteht in der Koordination des Angebots und der Nachfrage von Kapital sowie in der effizienten Kapitalallokation.¹⁷ Um das Zusammenbringen von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage zu ermöglichen haben die Finanzmärkte drei wichtige Transformationsfunktionen: die Losgrößen-, Fristen-, und Risikotransformation.¹⁸ Zudem werden über die Finanzmärkte auch Zahlungsverkehrsdienstleistungen vorgenommen, die von zentraler Bedeutung für die Volkswirtschaft sind.¹⁹

Die Bank als klassisches Kreditinstitut erfüllt die obigen Funktionen:²⁰ sie soll die Kreditversorgung der Wirtschaft sicherstellen, sie soll auch den Unternehmen verschiedene Finanzmarktprodukte (z.B. zur Risikoabsicherung) zur Verfügung stellen

¹⁵ Vgl. Handelsblatt (06.09.2015), G20-Gipfel: Vereint gegen die Steuertrickser <http://www.handelsblatt.com/politik/international/g20-gipfel-vereint-gegen-die-steuertrickser/8753904.html> (abgefragt am 29.04.2015).

¹⁶ Vgl. Zimmer/Fuchs, Die Bank in Krise und Insolvenz: Ansätze zur Minderung des systemischen Risikos, ZGR 2010, 598.

¹⁷ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 513.

¹⁸ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 513.

¹⁹ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 513.

²⁰ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 513.

und ihren Anlegern umfassend beraten.²¹ Die Bank ist auch ein Finanzintermediär: sie stellt eine Verbindung zwischen Finanzsektor, Realwirtschaft und privaten Haushalten dar²². Die Banken versorgen alle drei Gruppen mit Investitionskapital in Form von Krediten und bieten Anlagemöglichkeiten für Ersparnisse in Form von Bankeinlagen.²³ Nicht nur realisieren die Banken Transaktionsvorteile gegenüber einer unmittelbaren Kapitalmarktfinanzierung, sondern sie tragen auch zur Schaffung von benötigten Liquidität für den Wirtschaftsverkehr und zur Abwicklung vom Zahlungsverkehr bei.²⁴ Kann die Bank diese Funktionen nicht in vollem Umfang erbringen, so wird die Gesamtwirtschaft auf die Weise bedroht, dass ein Ausfall der Kreditversorgung wegen den damit verbundenen Investitionsausfällen zur Rezession führt.²⁵ Auch der Wegfall von Anlagemöglichkeiten und Zahlungssystemen ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht hinnehmbar.²⁶

3. Der Teufelskreis: das Verhältnis zwischen Bank und Staat

Während der Krise hat sich nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers herausgestellt, dass eine Selbstheilung und Selbstregulierung des Finanzsektors eher illusionär ist.²⁷ Die volkswirtschaftliche Theorie der „unsichtbaren Hand“, wonach sich die Märkte von selbst regulieren, war in diesem Fall nicht tragfähig.²⁸ Da das gesamte Banksystem funktionsunfähig wurde, war der Staat der einzige handlungsfähige Akteur, der den kompletten Zusammenbruch vom Finanzmarkt verhindern konnte.²⁹ Viele Staaten haben unterschiedliche Rettungsmaßnahmen (sog. Bail-outs) wie z.B. Bürgschaften, Eigenkapitalhilfen, Krediten und Subventionen für den notleidenden Finanzsektor verabschiedet; die Summen betrugen weltweit mehr als 4 Billionen Euro.³⁰ Allein Deutschland sollte nach der Insolvenz von Lehman dem Finanzmarktstabilisierungsfonds mit fast 200 Milliarden Euro Rettungsvolumen

²¹ Vgl. *Weimer*, Starke Banken – starke Wirtschaft, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2014, 32.

²² Vgl. *Mihaylov*, Die Fair Value-Bewertung vor dem Hintergrund der Subprime-Krise 2010, 25.

²³ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 33,34.

²⁴ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 34.

²⁵ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 34.

²⁶ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 34.

²⁷ Vgl. *Heun*, Der Staat und die Finanzkrise, JZ 2010, S. 59.

²⁸ Vgl. *Pschierer*, Banken haben eine dienende Funktion. Sie können die Realwirtschaft nicht ersetzen, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 2010, 1267.

²⁹ Vgl. *Heun*, Der Staat und die Finanzkrise, JZ 2010, 59.

³⁰ Vgl. *Heun*, Der Staat und die Finanzkrise, JZ 2010, 60.

unterstützen.³¹ Solche Hilfen können in der Tat die Insolvenz systemrelevanter Finanzinstitute und somit auch einen Ansteckungseffekt auf dem Finanzmarkt verhindern, jedoch haben diese Maßnahmen unerwünschte Anreizwirkungen und möglicherweise auch eine höhere Risikoübernahme durch die Banken zur Folge ("Moral Hazard").³² Die Rettungserwartungen bei Bankkrisen werden somit verstärkt und führen dazu, dass die Verluste nicht von den Investoren selbst getragen werden.³³

Die Staatsregierungen haben während der Finanzkrise erkannt, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über systemrelevante Banken und Finanzinstitute nicht leicht ist.³⁴ Die nicht überlebensfähigen Institute und Gläubiger haben zwar Unterstützung von den Regierungen bekommen, diese Unterstützung belastet hingegen die öffentlichen Finanzen sehr stark: so stellten z.B. die Mitgliedstaaten Beihilfen im Umfang von 30% des EU-BIP zur Verfügung.³⁵ Diese staatlichen Maßnahmen hatten zudem eine erhebliche Auswirkung auf die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt.³⁶ Deswegen herrscht Einigkeit darüber, dass es über Banken wie auch über alle anderen Unternehmen die Möglichkeit bestehen sollte, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen; weiterhin ist auch ein Instrumentarium notwendig, der die verursachten Systemschäden durch die Bankinsolvenz ohne die Einbeziehung von den Steuerzahlern abwendet.³⁷ Es besteht auch der Bedarf nach neuen glaubwürdigen Regelungen, die die Marktdisziplin wiederherstellen und das Moral-Hazard-Risiko, also den impliziten Insolvenzschutz für Kreditinstitute, verringern.³⁸

Die staatlichen Bankenrettungen haben deutlich gemacht, dass das existierende Regelwerk für Kreditinstitute nicht ausreichend war, um das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital und den Kredit- und Liquiditätsrisiken eines Instituts effektiv genug zu regeln.³⁹ Zwar konnten diese Maßnahmen eine Kettenreaktion auf dem Finanzmarkt

³¹ Vgl. *Pschierer*, Banken haben eine dienende Funktion. Sie können die Realwirtschaft nicht ersetzen, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2010, 1267.

³² Vgl. *Vollmer/Diemer*, Bankenrettung, "constructive ambiguity" und moralisches Risiko, Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften 2011, 139, 140.

³³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

³⁴ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2010) 579 endgültig, 2.

³⁵ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2010) 579 endgültig, 2.

³⁶ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2010) 579 endgültig, 2.

³⁷ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2010) 579 endgültig, 2.

³⁸ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2010) 579 endgültig, 2.

³⁹ Vgl. *Moorschbach*, Die Re-Regulierung des Bankensektors – zwischen Wettbewerb und Sicherheitsstreben, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2013, 1079.

verhindern, die führten aber zu erheblichen Budgetproblemen der rettenden Staaten.⁴⁰ Infolgedessen waren die staatlichen Bail-outs in der Öffentlichkeit stark kritisiert und lösten heftige Diskussionen über die Schaffung von neuen Mechanismen zur marktkonformen Bankenabwicklung ohne die Unterstützung vom Steuerzahler aus.⁴¹

4. Das too big to fail-Problem

Besonderer Anlass für die Bankenrettung durch den Staat mit Hilfe von staatlichen Bail-outs besteht bei den sog. systemrelevanten Banken, die nicht nur groß, sondern auch sehr vernetzt und insgesamt zu bedeutsam für die Gesamtwirtschaft sind, so dass ihre Insolvenz für die Realwirtschaft nicht hinnehmbar ist.⁴² Aus diesem Grund sieht sich auch der Staat gezwungen, Rettungsmaßnahmen zu treffen, da der Zusammenbruch von einer systemrelevanten Bank wegen ihrer enormen Bedeutung den Kollaps relevanter Teile auslösen könnte.⁴³ Somit werden diejenigen Kreditinstitute als too big to fail eingestuft, deren Ausfall ein systemisches Risiko begründet und zu Ansteckungsrisiken auf dem Finanzmarkt führt.⁴⁴ Diese bestehen darin, dass das „spezifische Risiko für eine Bank zum systemischen Risiko für mehrere oder gar alle wird (sog. Dominoeffekt)“.⁴⁵

Die Finanzkrise hat am Beispiel der Lehman Brothers Bankhaus AG gezeigt, dass in bestimmten Fällen nicht die Größe des Kreditinstituts allein für seine Klassifizierung als systemrelevante Bank entscheidend ist; auch der Ausfall von kleineren Instituten, die hochgradig vernetzt sind, könnte die gesamte Finanzstabilität gefährden und große Verwerfungen zur Folge haben.⁴⁶ Die begrenzten Abwicklungsoptionen führen zur Erhöhung des Moral-Hazard-Risikos und haben zur Folge, dass notleidende, große, komplexe und miteinander verbundene Banken öffentliche Gelder benötigen werden.⁴⁷ Deswegen wird ein wirksamer Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von

⁴⁰ Vgl. *Moorschbach*, Die Re-Regulierung des Bankensektors – zwischen Wettbewerb und Sicherheitsstreben, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2013, 1079.

⁴¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

⁴² Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

⁴³ Vgl. *Issing/Krahnen*, Too big to fail ?, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2010, 14.

⁴⁴ Vgl. *Zimmer/Fuchs*, Die Bank in Krise und Insolvenz: Ansätze zur Minderung des systemischen Risikos, ZGR 2010, 601.

⁴⁵ *Zimmer/Fuchs*, Die Bank in Krise und Insolvenz: Ansätze zur Minderung des systemischen Risikos, ZGR 2010, 601.

⁴⁶ Vgl. *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, Die Bank 2015, 24.

⁴⁷ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 176.

Finanzinstituten auf Unionsebene benötigt, da abweichende nationale Rechtsvorschriften über den Umgang mit Bankkrisen keine stabile Grundlage für eine geordnete Liquidation von Finanzinstituten ohne Rückgriff auf Steuergelder schaffen können.⁴⁸

4.1 Definition der Systemrelevanz

Obwohl es keine rechtliche Definition des Begriffs Systemrelevanz gibt, liegt im deutschen Recht laut § 48b Abs. 2 KWG eine Systemgefährdung dann vor „wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Kreditinstituts in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte oder auf das allgemeine Vertrauen der Anleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems auswirkt“.⁴⁹

Darauf aufbauend findet man zudem in Art. 6 Abs. 1 der Aufsichtsrichtlinie der Finanzaufsichtsbehörden in Deutschland folgende Definition: „Systemrelevante Institute sind Institute, deren Bestandsgefährdung aufgrund ihrer Größe, der Intensität ihrer Interbankbeziehungen und ihrer engen Verflechtung mit dem Ausland erhebliche negative Folgeeffekte bei anderen Kreditinstituten auslösen und zu einer Instabilität des Finanzsystems führen könnte.“⁵⁰

Verschiedene Faktoren spielen eine Rolle bei der Qualifizierung eines Kreditinstituts als systemrelevant, bzw. als too big to fail, z.B. die Größe und die Bilanzsumme der Bank, ihre Vernetzung und Komplexität, ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten sowie ihre Substituierbarkeit aus einer Marktperspektive.⁵¹ Je größer der Anteil globaler Geschäfte der Bank ist, desto stärker werden im Fall einer Bankenkrise die Finanzmärkte und die Weltwirtschaft belastet.⁵² Die Größe des Kreditinstituts wird an der Summe aus Aktiv- bzw. Passivwerten gemessen; der Ausfall einer bilanzmäßig bedeutenden Bank führt diesbezüglich zu einer deutlich intensiveren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit – wie

⁴⁸ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 176.

⁴⁹ § 48b Abs. 2 KWG.

⁵⁰ Art.6 der RL zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank (12.05.2013),

⁵¹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 117; Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 6.

⁵² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

sich z.B. am Fall Lehman Brothers nachvollziehen lässt.⁵³ Bei der Ermittlung der Systemrelevanz einer Bank ist unter anderem auch zu beachten, dass ihre Größe durch die Möglichkeit außerbilanzieller Geschäfte verfälscht werden kann, durch die der tatsächliche Umfang des durch das Institut bewegten Kapitals verdeckt wird.⁵⁴ Insoweit sind bei der Ermittlung laut dem Basler Ausschuss auch die außerbilanziellen Positionen wie Kreditzusagen, vorbehaltlos kündbare Kreditzusagen, Standby-Akkreditive, fehlgeschlagene Transaktionen usw. miteinzubeziehen.⁵⁵ Die Größe des jeweiligen Kreditinstituts spielt eine zentrale Rolle bei der Bewertung der Systemrelevanz, da eine Bankenkrise oder sogar eine Bankeninsolvenz sehr stark das Vertrauen in das Finanzsystem beeinträchtigen kann.⁵⁶ Zu erwähnen ist zudem auch, dass nicht die absolute, sondern die relative Größe der Bank entscheidend ist, also diejenige Größe, die sich auf das BIP oder auf die Gesamtbilanzsumme der inländischen Banken bezieht.⁵⁷ So hat beispielsweise die Abwicklung eines Kreditinstituts wie die zyprische Laiki-Bank mit einer Bilanzsumme von 22.Mrd. Dollar dem Inselstaat mit einem ungefähr so großen BIP heftige Probleme verursacht, was für das deutsche Bankensystem z.B. viel leichter zu verkraften wäre.⁵⁸

Zwischen der Systemrelevanz einer Bank und ihrer Vernetzung mit anderen Institutionen besteht auch eine positive Korrelation.⁵⁹ Für die Erfassung der Vernetzung können drei Indikatoren in Betracht: die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems und die ausstehenden Wertpapiere.⁶⁰ Die Folgen im Fall einer Notlage oder einem Ausfall der Bank für das System hängen auch davon ab, wie stark die Bank zu Aufrechterhaltung der Finanzinstitutionsinfrastruktur beiträgt bzw. ob sie leicht zu ersetzen ist.⁶¹ Je wichtiger die Stellung einer Bank in einem bestimmten Geschäftsbereich ist, wenn sie z.B. als besonderer Dienstleistungsanbieter auftritt, desto

⁵³ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 118.

⁵⁴ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 119.

⁵⁵ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 119; Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme Dezember 2010, 71.

⁵⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

⁵⁷ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 119.

⁵⁸ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 119.

⁵⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

⁶⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

⁶¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

größer und umfangreicher sind die Störungen bei der Insolvenz dieser Bank.⁶² Nicht zuletzt ist auch die Komplexität des Kreditinstituts von großer Bedeutung.⁶³ Die Liquidierung einer Bank, die sehr komplexe Geschäftstätigkeiten, Strukturen und betriebliche Organisation aufweist, kostet viel mehr Zeit und Geld als sonst.⁶⁴

4.2 Die Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der staatlichen Rettung von systemrelevanten Banken

Wie schon im letzten Kapitel erläutert worden ist haben die systemrelevanten Finanzinstitute eine zentrale Bedeutung für das richtige Funktionieren der Finanzmärkte und für die Volkswirtschaft allgemein, so dass der Ausfall einer so großen und vernetzten Bank erhebliche Schäden für die Wirtschaft zur Folge hat.⁶⁵ Diesbezüglich besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit zu einem staatlichen Bail-out, so dass notleitende systemrelevante Banken mit staatlichen Rettungsmaßnahmen rechnen können.⁶⁶ Die Rettungserwartungen bei diesen Banken führen dazu, dass die Finanzinstitute in Europa nicht unter den gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren.⁶⁷ Den systemrelevanten Banken wird eine implizite Staatsgarantie zugeschrieben, weil es nicht hinnehmbar ist, dass diese Banken aus dem Markt ausschneiden.⁶⁸ So haben die Finanzmarktakteure den Anreiz, über eine effiziente Größe hinaus zu wachsen oder mehr zu riskieren, was wiederum zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt führt: nicht nur wird das Wettbewerbsprinzip des möglichen Ausschneidens jedes Marktteilnehmers aus dem Markt, vielmehr ergeben sich auch Refinanzierungsvorteile gegenüber nicht systemrelevanten Instituten, so dass die Anleger das Risiko einer Bankeninsolvenz nicht mehr berücksichtigen.⁶⁹ Somit bleiben die Gewinne in den privaten Händen und die Verluste im Fall der Bankenkrise

⁶² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

⁶³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

⁶⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, Juli 2013, 8.

⁶⁵ Vgl. dazu S.9 – S.11.

⁶⁶ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, S. 66.

⁶⁷ Vgl. Kronberger Kreis, Europäische Bankenunion: Vom Prinzip Hoffnung zum Prinzip Haftung, Kronberger Kreis-Studien, Stiftung Marktwirtschaft, 2014, 9.

⁶⁸ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 532.

⁶⁹ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 532.

sind vom Staat, am Ende also vom Steuerzahler zu tragen.⁷⁰ Die impliziten Bestandsgarantien stellen folglich einen Widerspruch zum Prinzip freier Finanzmärkte dar.⁷¹ Die Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Europäischen Binnenmarktes ist noch darin zu sehen, dass grundsätzlich Banken im Staaten mit einem funktionierenden Krisenmechanismus im Nachteil sind gegenüber Banken aus Staaten, in denen keine andere Alternative zu einer staatlichen Rettung besteht.⁷²

In der Regel stellen die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen wettbewerbsverzerrende Beihilfen zugunsten der begünstigten Banken dar.⁷³ Die Beihilfepolitik der Europäischen Kommission wurde während der Finanzkrise mit einem schwierigen Zielkonflikt konfrontiert und stand unter großem politischen Druck, Beihilfegenehmigungen gem. Art. 107 AEUV schnell und flexibel zugunsten der Finanzinstituten zu erteilen.⁷⁴ Die Gesetzgrundlage für die umfangreichen Beihilfen an Banken ist Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV, wonach „Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ gerechtfertigt sind.⁷⁵ Zudem führte der drastische Anstieg von genehmigten Beihilfen zu einer zunehmenden Staatsverschuldung.⁷⁶

Mit Hilfe der angemeldeten Unterstützungsmaßnahmen für notleidende Banken musste die Europäische Kommission die Wiederherstellung der Stabilität des europäischen Finanzsystems und die Vermeidung von umfangreichen Schäden für die europäische Wirtschaft sicherstellen.⁷⁷ Das vorrangige wettbewerbspolitische Ziel muss in dem Abbau von Wettbewerbsverfälschungen aufgrund von krisenbedingten Beihilfen und in der Reduzierung der Erforderlichkeit künftiger Beihilfen bestehen.⁷⁸ Die Verbesserung der Stabilität und Funktionsfähigkeit der Staatsfinanzen, des Finanzsektors und der Wirtschaft insgesamt hat sich die europäische Politik zum Ziel gesetzt; eine zentrale

⁷⁰ Vgl. *Issing/Krahnen*, Too big to fail ?, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2010, 14.

⁷¹ Vgl. *Issing/Krahnen*, Too big to fail ?, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2010, 14.

⁷² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 66.

⁷³ Vgl. *Soltész/von Köckritz*, Die Europäische Kommission und staatlich unterstützte Banken – Umgestaltung der europäischen Bankenlandschaft durch das EG-Beihilferecht, WM 2010, 241; *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 66.

⁷⁴ Vgl. *Soltész/von Köckritz*, Die Europäische Kommission und staatlich unterstützte Banken – Umgestaltung der europäischen Bankenlandschaft durch das EG-Beihilferecht, WM 2010, 241.

⁷⁵ Vgl. *Eger*, Solidarität und Wettbewerb in der Europäischen Union in Zeiten der Finanz- und Verschuldungskrise 2011, 6.

⁷⁶ Vgl. *Eger*, Solidarität und Wettbewerb in der Europäischen Union in Zeiten der Finanz- und Verschuldungskrise 2011, 5.

⁷⁷ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 558.

⁷⁸ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 559.

Rolle dabei spielt das Projekt „Bankenunion“ und die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten.⁷⁹

5. Das reguläre Insolvenzverfahren für Kreditinstitute

5.1 Allgemeines

Grundsätzlich unterscheidet sich die Bankinsolvenz nicht nur von einem Abwicklungsverfahren, sondern auch von der Insolvenz anderer Unternehmen.⁸⁰ Ein wichtiger Unterschied zum normalen Insolvenzverfahren liegt darin, dass bei einer Bankinsolvenz für den Geschäftsleiter der Bank eine Anzeigepflicht besteht, das Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen, die ein Sanierungsverfahren – das BaFin-Moratorium – einleitet.⁸¹ Dieses Moratorium soll die Vermögenswerte eines insolvenzbedrohten Kreditinstituts sichern, indem ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen sowie das Kreditinstitut für den Kundenverkehr geschlossen wird.⁸² Die Verpflichtungen der Kunden gegenüber ihrer notleidenden Bank bleiben bestehen, die Bankkunden müssen also ihre Kredite weiter bedienen.⁸³ Die BaFin ist auch befugt, neue Geschäftsleiter zu bestellen.⁸⁴ Das Ziel eines Moratoriums besteht in der wirtschaftlichen Prüfung des Kreditinstituts bzw. ob es gesund genug ist, um seinen Betrieb unter Umständen mit Unterstützung Dritter wieder aufzunehmen.⁸⁵ Bei einer negativen Prognose wird von der BaFin in seiner Rolle als „Insolvenzantragsmonopolist“ den Insolvenzantrag für die Bank gestellt.⁸⁶

⁷⁹ Vgl. Kronberger Kreis, Europäische Bankenunion: Vom Prinzip Hoffnung zum Prinzip Haftung, 2014, 9.

⁸⁰ Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁸¹ Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁸² Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁸³ Vgl. BaFin, Moratorium,

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/Moratorium/moratorium_node.html (abgefragt am 22.07.2015).

⁸⁴ Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁸⁵ Vgl. BaFin, Moratorium,

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/Moratorium/moratorium_node.html (abgefragt am 22.07.2015).

⁸⁶ Vgl. BaFin, Moratorium,

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/Moratorium/moratorium_node.html (abgefragt am 22.07.2015).

Das Hauptziel jeder Insolvenz liegt wie auch bei der Bankinsolvenz in der möglichst hohen Befriedigung der Gläubiger.⁸⁷ Auch wenn die Insolvenzordnung viele Sanierungsinstrumente vorsieht, sind diese von weniger Relevanz für das Bankinsolvenzverfahren, da sie bereits im BaFin-Moratorium ausgeschöpft werden.⁸⁸ Im Rahmen des Insolvenzverfahrens werden die vorhandenen Vermögensgegenstände verwertet, die Wertpapiere und Immobilien verkauft und Haftungs- und Anfechtungsansprüche durchgesetzt, damit die Gläubiger bedient werden können.⁸⁹ Erforderlich sind auch effektive Sicherungsmaßnahmen, um zu verhindern, dass Vermögenwerte unkontrolliert zugunsten einzelner Gläubiger abfließen, so dass in diesem Fall die vorhandene Vermögensmasse zu Lasten der übrigen Gläubiger geschmälert würde.⁹⁰ Im Rahmen einer Bankeninsolvenz besteht ein entsprechender Sicherungsbedarf, da vor allem die Bankeinleger ihre Ansprüche leicht durchsetzen können, indem sie durch Abhebungen befriedigt werden.⁹¹ Zu erwähnen ist auch, dass im Unterschied zur normalen Unternehmensinsolvenz die Banken an gesetzlichen Entschädigungsfonds angeschlossen sind; d.h. die Gläubiger können ihre Forderungen zum Entschädigungsfonds und zur Insolvenztabelle anmelden.⁹²

5.2 Die Problematik in der Bankeninsolvenz

In der Regel haben Insolvenzen negative, vermögensvernichtende Konsequenzen für Gläubiger, Anteilseigner, Beschäftigte und Kunden eines Unternehmens.⁹³ Aus diesem Grund besteht Anreiz für Insolvenzvermeidung, für Steigerung der Leistungsfähigkeit auf langfristige Sicht und für Erhöhung der Wirtschaftsstabilität.⁹⁴ Zudem hat die Insolvenz eine sog. Ordnungsfunktion, die einen wichtigen Bestandteil jeder marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnung darstellt.⁹⁵ Die Insolvenz hat

⁸⁷ Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁸⁸ Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁸⁹ Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁹⁰ Vgl. Binder, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 11.

⁹¹ Vgl. Binder, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 11.

⁹² Vgl. Kübler, Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2009, 22.

⁹³ Vgl. Monatsbericht des BMF, Juni 2014, 18.

⁹⁴ Vgl. Monatsbericht des BMF, Juni 2014, 18.

⁹⁵ Vgl. Binder, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 382 (mwN).

weiterhin auch eine objektive Funktion, die ineffizient wirtschaftender Akteure auf dem Markt identifiziert und zu einer sog. Marktbereinigung beiträgt.⁹⁶

Grundsätzlich sollten Kreditinstitute im Fall eines drohenden Ausfalls auch nach dem regulären Insolvenzverfahren abgewickelt werden.⁹⁷ Wie schon im zweiten Abschnitt dieser Arbeit erläutert wurde, spielen die Kreditinstitute eine zentrale Rolle in der Wirtschaft: sie erbringen wichtige Dienstleistungen wie Einlagegeschäfte, Kreditvergabe und Betrieb von Zahlungsverkehr für Bürger und Unternehmen.⁹⁸ Jedoch wäre das ordentliche Insolvenzverfahren in manchen Fällen aufgrund der großen Verflechtung von Kreditinstituten miteinander unangemessen, da die Insolvenz eines systemrelevanten Instituts Ansteckungseffekte auf dem Finanzmarkt hervorrufen und eine Systemkrise verursachen könnte.⁹⁹ Da Banken in „Zahlungsverkehr- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen“ vernetzt sind, wird im Fall von Forderungsausfällen nicht nur die Funktionsfähigkeit dieser Systeme beeinträchtigt, sondern werden auch die daran teilnehmenden Banken betroffen, die unerwartete Verluste tragen müssen.¹⁰⁰ Solche Systemrisiken können zwar mittels vertraglichen Verrechnungsklausen (sog. „Netting“) oder Echtzeit-Bruttoabwicklung von Zahlungen (sog. real time gross settlement“) in Großbetragszahlungssystemen verringert, aber nicht komplett ausgeschlossen werden.¹⁰¹

Es bestehen in der Regel mehrere Gründe für das Entstehen von Systemrisiken: an erster Stelle ist das Bankgeschäft sehr stark vom Vertrauen der Anleger in seiner Stabilität abhängig, zweitens hängen wie schon erläutert Kreditinstitute durch Forderungen und Verbindlichkeiten zusammen und nicht zuletzt können die oben erwähnten Dienstleistungen für ein richtiges Funktionieren der Volkswirtschaft nicht unterbrochen werden.¹⁰² Das Vertrauen der Kunden in die Finanzmarktstabilität kann aufgrund eines einzigen Insolvenzfalles beeinträchtigt werden, was dazu führen würde, dass sie ihr

⁹⁶ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 382 (mwN).

⁹⁷ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 4.

⁹⁸ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 4.

⁹⁹ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 4-5.

¹⁰⁰ Vgl. *Binder*, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 8.

¹⁰¹ Vgl. *Binder*, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 8 (mwN).

¹⁰² Vgl. Monatsbericht des BMF, Juni 2014, 19.

Kundengeld unkontrolliert abziehen (Bank Runs).¹⁰³ Kreditinstitute können grundsätzlich nur in einem gewissen Umfang ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und begrenzt die Kundeneinlagen auszahlen, da das Kreditinstitut ihr langfristiges Aktivgeschäft wie die Vergabe von Immobilienkrediten durch Passivgeschäfte wie die Einlagengeschäfte finanziert.¹⁰⁴ Deswegen wird auch die Zahlungsfähigkeit des Kreditinstituts bedroht, wenn die Kunden in erheblichem Umfang eine Rückzahlung ihres Guthabens verlangen.¹⁰⁵ Die Insolvenz einer einzigen Bank bringt mit sich Kettenreaktionen und Ansteckungen, die sich dann auch auf andere nicht überschuldete Kreditinstitute ausbreiten.¹⁰⁶

Die großen Kreditinstituten haben innerhalb Europas viele Tochtergesellschaften und betreiben somit grenzübergreifende Bankgeschäfte.¹⁰⁷ Im Rahmen des Insolvenzverfahrens für Zweigniederlassungen von grenzübergreifend tätigen Banken besteht auf europäischer Ebene die Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten.¹⁰⁸ Diese Richtlinie besagt im Grunde genommen, dass beim Ausfall eines Kreditinstituts mit Zweigstellen seine Liquidation nur in einem Insolvenzverfahren durchzuführen ist; das Insolvenzverfahren muss in dem Mitgliedsstaat eröffnet werden, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat (sog. Herkunftslandprinzip).¹⁰⁹ Gemäß der Richtlinie gilt für die Liquidation das Recht des Herkunftsmitgliedstaats, sofern nichts anderes bestimmt wird.¹¹⁰ Dennoch fehlen einschlägige EU-Insolvenzbestimmungen, so dass die Behörden bei einer Krisenbewältigung hauptsächlich auf nationale Regelungen zurückgreifen sollen, die aber voneinander deutlich abweichen.¹¹¹ In manchen Staaten existieren spezifische Abwicklungsinstrumente oder Insolvenzbestimmungen für den Bankensektor, während

¹⁰³ Vgl. *Binder*, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 7.

¹⁰⁴ Vgl. *Binder*, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 7.

¹⁰⁵ Vgl. *Binder*, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 8.

¹⁰⁶ Vgl. *Binder*, Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens 2009, 8.

¹⁰⁷ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2009) 561 endgültig, 8.

¹⁰⁸ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2009) 561 endgültig, 8; Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, ABl Nr. L 125 vom 05.05.2001.

¹⁰⁹ Vgl. EUR-Lex (06.07.2005), Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, Zusammenfassung <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l24008> (abgefragt am 12.07.2015).

¹¹⁰ Vgl. EUR-Lex (06.07.2005), Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, Zusammenfassung <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l24008> (abgefragt am 12.07.2015).

¹¹¹ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2009) 561 endgültig, 8 (mwN).

es in anderen nur generelle Regelungen für die Insolvenz von Unternehmen gibt.¹¹² Auch der Umfang der Befugnisse von den für die Krisenbewältigung zuständige Behörden (Ministerien, Zentralbanken, Gerichten, Bankenaufsicht usw.) kann unterschiedlich sein.¹¹³ Diese Unterschiede führen folglich zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Sanierung oder Liquidation von grenzübergreifend tätigen Kreditinstituten.¹¹⁴

6. Das Projekt der Europäischen Bankenunion

Die aus dem Jahr 2007 andauernde Finanzkrise hat deutlich gemacht wie notwendig eine stärkere Regulierung und Aufsicht für international agierende Finanzinstitute ist.¹¹⁵ Da die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine systemrelevante, zahlungsunfähige und überschuldete Bank enorme Gefahren und Risiken für die Finanzstabilität und die Realwirtschaft mit sich bringt, hat die Europäische Union zudem die Schaffung eines spezifischen Abwicklungsregimes für Kreditinstitute für unerlässlich gehalten.¹¹⁶ Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die eingegangenen Risiken hauptsächlich vom Verursacher getragen werden und eine Beteiligung der Steuerzahler nur als ultima ratio, also zur Vermeidung einer systemischen Krise, möglich ist.¹¹⁷ Diesbezüglich ist es zur Errichtung der europäischen Bankenunion gekommen als Europas Antwort auf die Finanzkrise.¹¹⁸

In den letzten vier Jahren hat die EU eine deutliche Verbesserung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) erreicht und mit der Umsetzung einer umfassenden Finanzreformagenda angefangen, um der auf G-20 eingegangene Verpflichtung zur Bekämpfung der Finanzkrise und zur Wiederherstellung der Finanzmarktstabilität nachzukommen.¹¹⁹ Da innerhalb des Euroraums bereits eine wirtschaftliche und finanzielle Integration bewirkt wurde, hat die Europäische Kommission eine

¹¹² Vgl. Europäische Kommission, KOM(2009) 561 endgültig, 8.

¹¹³ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2009) 561 endgültig, 8.

¹¹⁴ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2009) 561 endgültig, 8.

¹¹⁵ Vgl. Kronberger Kreis, Europäische Bankenunion: Vom Prinzip Hoffnung zum Prinzip Haftung 2014, 5.

¹¹⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

¹¹⁷ Vgl. Kronberger Kreis, Europäische Bankenunion: Vom Prinzip Hoffnung zum Prinzip Haftung, 2014, 9.

¹¹⁸ Vgl. *Kaiser/Lackhoff*, Bankenunion: Fahrplan und erwartete Auswirkungen, Die Bank 2014, 16.

¹¹⁹ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 510 endgültig, 2.

Bankenunion gefordert, um für den Bankensektor ein solides Fundament zu schaffen und das Vertrauen in den Euro wiederherzustellen.¹²⁰ Die Bankenunion soll auch zur Vermeidung von grenzüberschreitenden Spill-Over-Effekten im Falle von Bankenkrisen und zur Entkoppelung von Staatschulden und Bankschulden beitragen.¹²¹ Angestrebt werden somit die Verlagerung der Bankenaufsicht auf die europäische Ebene, die Einführung eines Einlagensicherungssystems und die Integrierung eines Bankenkrisenmanagements, so dass sichergestellt wird, dass Beaufsichtigung und Abwicklung im gesamten Euroraum hohen Standards genügen.¹²²

Die Errichtung der Bankenunion fand am 29. Juni 2012 statt, als sich die Regierung der Eurogruppe beim Europäischen Rat darauf geeinigt haben.¹²³ Die Vereinbarung umfasste folgendes: den Teufelskreis zwischen Banken und Staaten soll durchbrechen werden; die Errichtung einer gemeinsamen Bankenaufsicht soll gefördert werden und eine direkte Rekapitalisierung von Banken durch den ESM soll möglich sein.¹²⁴ Das Projekt Bankenunion soll zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit im Finanzsektor, sowie deren Effizienz, Integrität und Transparenz beitragen und das Geld der Steuerzahler schützen.¹²⁵ Die Bankenunion in Europa stellt eine der anspruchsvollsten politischen Projekte zur Bekämpfung der Finanz- und Staatsschuldenkrise dar.¹²⁶

6.1 Die Bestandteile der Bankenunion

Die Bankenunion besteht aus drei Säulen: die erste bildet einen Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), die zweite Säule umfasst einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) und die dritte Säule bildet den Einheitlichen Einlagensicherungsmechanismus.¹²⁷ Als erste Säule der Bankenunion soll der

¹²⁰ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 510 endgültig, 2.

¹²¹ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 510 endgültig, 2.

¹²² Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 510 endgültig, 2.

¹²³ Vgl. Kronberger Kreis, Europäische Bankenunion: Vom Prinzip Hoffnung zum Prinzip Haftung, 2014, 11.

¹²⁴ Vgl. Kronberger Kreis, Europäische Bankenunion: Vom Prinzip Hoffnung zum Prinzip Haftung, 2014, 12.

¹²⁵ Vgl. Europäische Kommission (10.09.2012), Auf dem Weg zu einer Bankenunion, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-656_de.htm (abgefragt am 01.07.2015).

¹²⁶ Vgl. Monatsbericht des BMF, Juni 2014, 11.

¹²⁷ Vgl. Pflock, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 80; Kaiser/Lackhoff, Bankenunion: Fahrplan und erwartete Auswirkungen, Die Bank 2014, 16; Europäische Kommission (09.03.2015), Pressemitteilung, Bankenunion: Wiederherstellung der Finanzstabilität im Euroraum, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-294_de.htm (abgefragt am 25.04.2015).

Einheitliche Aufsichtsmechanismus eine zentrale Bankenaufsicht bei der EZB für die Mitgliedstaaten im Euro-Raum übernehmen.¹²⁸ Somit wird die zuvor rein national organisierte Bankenaufsicht durch den SSM auf eine europäische Ebene ersetzt, damit auch die Gefahr einer von überwiegend nationalen Interessen geprägten Bankenaufsicht mit unter Umständen unangemessener Rücksichtnahme gemindert wird.¹²⁹ Die dritte Säule der Bankenunion umfasst die Einlagensicherungssysteme; das bedeutet, dass der Einleger im Fall des Ausfalls einer Bank einen beschränkten Betrag i.H.v. 100 000 Euro¹³⁰ erstattet bekommt.¹³¹

Die Bankenunion wird durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ergänzt, damit eine geordnete Abwicklung von Banken mit dem Ziel einer klaren vorrangigen Haftung von Anteilseignern und Gläubigern sowie des Schutzes von Steuerzahlern möglich wird.¹³² Grundlage für die Schaffung eines neuen, spezifischen Bankenabwicklungsverfahrens ist die aus der Finanzkrise gemachten Erfahrung, dass ein klassisches Insolvenzverfahren auf Grund der Dauer und Komplexität gerade für die systemrelevanten Kreditinstitute ungeeignet und mit großen Nachteilen für die Finanzstabilität und die Realwirtschaft verbunden ist.¹³³ Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine für die Wirtschaft sehr bedeutende Bank hervorruft große Verunsicherung und kann eine allgemeine Panik bei den betroffenen Akteuren auslösen¹³⁴. Aus diesen Gründen wurde eine große Zahl von Banken mit Steuermitteln gestützt, was wieder zu dem schon diskutierten Moral-Hazard-Problem¹³⁵, also zu einer Sozialisierung der Risiken führt.¹³⁶ Deswegen soll der neue

¹²⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, Der Start in die Bankenunion – Der einheitliche Aufsichtsmechanismus in Europa, Monatsbericht Oktober 2014, 46.

¹²⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Der Start in die Bankenunion – Der einheitliche Aufsichtsmechanismus in Europa, Monatsbericht Oktober 2014, 46.

¹³⁰ Vgl. Art 6 der RL 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABL L 173/149.

¹³¹ Vgl. Europäische Kommission (11.11.2014), Bank und Finanzwesen, Einlagensicherungssysteme http://ec.europa.eu/finance/bank/guarantee/index_de.htm (abgefragt am 20.05.2015).

¹³² Vgl. Monatsbericht des BMF, Juni 2014, 11-12.

¹³³ Vgl. Wojcik, Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, EuZW 2014, 893; Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

¹³⁴ Vgl. Wojcik, Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, EuZW 2014, 893.

¹³⁵ Siehe dazu Punkt 3.

¹³⁶ Vgl. Wojcik, Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, EuZW 2014, 893.

Bankenabwicklungsmechanismus sicherstellen, dass in Krise geratene Banken in einem sehr kurzem Zeitraum ohne Einsatz von Steuergeldern abgewickelt werden.¹³⁷

7. Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Das Thema über die Schaffung von Instrumenten zur marktkonformen Abwicklung von gefährdeten Banken wurde auf globaler Ebene von dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) behandelt, in dem Regierungen, Finanzaufsichtsbehörden und Zentralbanken der 24 wichtigsten Industrie- Schwellenländern weltweit vertreten sind.¹³⁸ An den Diskussionen waren auch Institutionen wie IWF, die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank beteiligt.¹³⁹ Im Mittelpunkt des Gipfeltreffens der G-20 in Pittsburgh im September 2010 standen Vorschläge für die Festlegung eines Rahmenwerks für den Umgang mit systemrelevanten, notleidenden Banken.¹⁴⁰ Aufgrund dem merklichen Anstieg der Staatsverschuldung wegen der Bankenrettung mit Aufwendung öffentlicher Mittel war das Ziel vor allem die Beseitigung der impliziten Staatsgarantie für gefährdete Banken sowie die Schaffung einer Perspektive zur geordneten Abwicklung von in Krise geratenen systemrelevanten Instituten.¹⁴¹ So hat der FSB im November 2011 das Dokument „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ (KA) veröffentlicht, dessen Bestandteil die wesentlichen Anforderungen für die Planung und Durchführung einer geordneter Abwicklung war.¹⁴² In der KA sind die Grundzüge der vorzusehenden Abwicklungsinstrumenten, die dabei geltenden Prinzipien sowie die

¹³⁷ Vgl. *Wojcik*, Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, EuZW 2014, 893; Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 32.

¹³⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 33.

¹³⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 33.

¹⁴⁰ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 403.

¹⁴¹ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2033.

¹⁴² Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2033.

grenzüberschreitende Zusammenarbeit der beteiligten Behörden geregelt.¹⁴³ Somit leistet die KA einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Too-Big-To-Fail-Problematik.¹⁴⁴

Da die KA weder rechtlich verbindlich, noch unmittelbar in den beteiligten Staaten anzuwenden ist, bedarf sie zu ihrer praktischen Anwendbarkeit der Umsetzung in den jeweiligen Staaten.¹⁴⁵ Ihrer politischen Verpflichtung zur Umsetzung ist die EU mit dem Entwurf für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive: BRRD¹⁴⁶), die den materiellen Rahmen möglicher Sanierungen und Abwicklungen regelt¹⁴⁷, sowie mit dem Entwurf für eine auf der BRRD aufgebaute¹⁴⁸ Verordnung zur Errichtung eines Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM-VO¹⁴⁹) nachgekommen.¹⁵⁰ Laut der SRM-VO wird die Entscheidungsfindung auf die europäische Ebene übertragen.¹⁵¹ Der einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus besteht aus einer einheitlichen europäischen Abwicklungsinstanz und einem von der Kreditwirtschaft finanzierten Abwicklungsfonds.¹⁵² Grundsätzlich gilt die VO in allen Mitgliedstaaten, faktisch umfasst sie nur diejenige, die am SSM teilnehmen; für die anderen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme am SSM (sog. Opt-in).¹⁵³ Bestandteile des Richtlinienvorschlags sind Maßnahmen der Prävention

¹⁴³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 33.

¹⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 33.

¹⁴⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 33.

¹⁴⁶ RL 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der RL 82/891/EWG des Rates der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 173/190.

¹⁴⁷ Vgl. *Herrmann/Rosenfeldt*, Europarechtliche Grundlagen und Grenzen der Errichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM) 2014, 4.

¹⁴⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, S.33.

¹⁴⁹ VO(EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl 225/1.

¹⁵⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 33.

¹⁵¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 34.

¹⁵² Vgl. *Herrmann/Rosenfeldt*, Europarechtliche Grundlagen und Grenzen der Errichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM) 2014, 5.

¹⁵³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 34.

und der Vorbereitung einer eventuellen Abwicklung sowie Elemente der frühzeitigen Intervention im Fall einer Bankenkrise und auch verschiedene Abwicklungsinstrumente und Vorgaben für die Abwicklung.¹⁵⁴ Gemäß der RL sind die nationalen Behörden für die Anwendung der Sanierungs- und Abwicklungsplanung zuständig; zudem müssen die Mitgliedstaaten auch, soweit noch nicht geschehen, nationale Abwicklungsbehörden und Abwicklungsfinanzierungsmechanismen errichten.¹⁵⁵ Die Regeln finden Anwendung bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.¹⁵⁶

Die Richtlinie ist zum Teil dem deutschen Restrukturierungsgesetz nachgebildet.¹⁵⁷ So entsprechen zum Beispiel das Sanierungs- und Reorganisationsverfahren (vor allem die Möglichkeit der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Eingriffe in die Gläubigerrechte), die Bestellung eines Sonderverwalters sowie die Möglichkeit der Übertragung auf ein Brückeninstitut den Regelungen im Restrukturierungsgesetz (§ 45c KWG, §§48a ff. KWG).¹⁵⁸ Jedoch enthält die Richtlinie neben diesen Abwicklungsinstrumenten auch die Möglichkeit der Veräußerung eines Instituts und das sogenannte „Bail-in“.¹⁵⁹ Vor allem das letzte Abwicklungsinstrument wird als sehr zentral angesehen, da es künftig primär die Verlusttragung durch die Anteilseigner, Hybridkapitalgeber und nachrangige Gläubiger einer Bank vorsieht.¹⁶⁰

Die Rechtsgrundlage für die Schaffung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist Artikel 114 AEUV, der den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten regelt, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.¹⁶¹ Das Ziel von den beiden Rechtsakten besteht in der Integritätswahrung des Binnenmarkts sowie in der

¹⁵⁴ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2034.

¹⁵⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, S.34.

¹⁵⁶ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2034.

¹⁵⁷ Vgl. *Wulfken*, Die EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung und ihre Auswirkung auf die Refinanzierung von Banken, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2012, 1054.

¹⁵⁸ Vgl. *Wulfken*, Die EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung und ihre Auswirkung auf die Refinanzierung von Banken, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2012, 1054.

¹⁵⁹ Vgl. *Wulfken*, Die EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung und ihre Auswirkung auf die Refinanzierung von Banken, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2012, 1056.

¹⁶⁰ Vgl. *Eckhardt*, Bankenabwicklungsmechanismus mit Mängeln, Die Bank 2014, 35.

¹⁶¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 34; Europäische Kommission, KOM(2013) 520 endgültig, 6.

Verbesserung seines Funktionierens.¹⁶² Die einheitliche Anwendung eines einzigen Regelwerks für Bankenabwicklung sowie der einheitliche europäische Abwicklungsfonds sollen zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Funktionierens des EU-Bankenmarktes und auch zur Verhinderung der erheblichen Wettbewerbsverzerrungen beitragen.¹⁶³

8. Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

8.1 Allgemeines

Die Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD) ist seit dem 01.01.2015 in allen Mitgliedsstaaten in Kraft getreten, die ein einheitliches Regelwerk für die Abwicklung von Banken und großen Wertpapierfirmen anwenden müssen.¹⁶⁴ Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit.a und Art. 2 Abs. 23 BRRD sind die neuen Regeln zur Sanierung und Abwicklung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen anwendbar, die in der EU niedergelassen sind.¹⁶⁵ Unter „Kreditinstitut“ im europarechtlichen Sinne sind solche Institute zu verstehen, die Einlagen- und Kreditgeschäfte betreiben; erfasst sind zudem auch in der EU bestehende Zweigstellen von Banken aus Drittstaaten sowie bestimmte Finanzholdinggesellschaften.¹⁶⁶ Inhaltlich umfasst die Richtlinie Elemente der Prävention und der Vorbereitung einer möglichen Abwicklung sowie Maßnahmen für ein frühzeitiges Eingreifen für den Fall einer Krise und diverse Abwicklungsinstrumente.¹⁶⁷

Der Kernregelungsinhalt der Richtlinie differenziert zwischen dem Sanierungs- und dem Abwicklungsverfahren.¹⁶⁸ Für die Durchführung des Sanierungsverfahrens trägt das Institut die Eigenverantwortung; die Sanierungsmaßnahmen haben privatrechtliche

¹⁶² Vgl. Europäische Kommission, KOM(2013) 520 endgültig, 6.

¹⁶³ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2013) 520 endgültig, 6.

¹⁶⁴ Vgl. Europäische Kommission (23.06.2015), Bank und Finanzwesen, Krisenbewältigung http://ec.europa.eu/finance/bank/crisis_management/index_de.htm#maincontentSec1 (abgefragt am 27.06.2015).

¹⁶⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 34; Art. 1 Abs. 1 lit.a, Art. 2 Abs. 23 BRRD - RL.

¹⁶⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 35.

¹⁶⁷ Vgl. Dohrn, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2034.

¹⁶⁸ Vgl. Hirdina, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? 2014, 2.

Natur und werden ohne Nutzung hoheitlich-behördlicher Befugnisse getroffen.¹⁶⁹ Das bedeutet, dass die Sanierungsmaßnahmen keinen Eingriff in die Rechte von Anteilseignern oder Gläubigern gegen deren Willen zulassen.¹⁷⁰ Gemäß Art. 5 BRRD sind die Institute verpflichtet, Sanierungspläne ex ante zu erstellen und sie laufend zu aktualisieren, in denen dargelegt wird, welche Maßnahmen das Institut im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage treffen soll, um die finanzielle Stabilität wiederherzustellen.¹⁷¹ Banken, die einer der konsolidierenden Aufsicht unterliegenden Gruppe angehören, werden im Gruppensanierungsplan behandelt.¹⁷² Art. 4 BRRD sieht Erleichterungen bei der Sanierungsplanung für solche Institute vor, die klein sind und deren Insolvenz keine schädlichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität mit sich bringen.¹⁷³ Der Mindestinhalt des Sanierungsplans wird im Anhang der Richtlinie geregelt.¹⁷⁴ Die Sanierungspläne sind jährlich zu aktualisieren und werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft.¹⁷⁵

Eine wesentliche Aufgabe der BRRD-RL besteht darin, eine Krise mit Hilfe von einem „frühzeitigen Eingreifen“ („early intervention“) ex ante abzuwenden.¹⁷⁶ In diesem Fall sollen die Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden erweitert werden und direkte Eingriffe in die Gläubigerpositionen erlauben wie beispielsweise eine Beschränkung von Ausschüttungen.¹⁷⁷ Zudem besteht die Möglichkeit einer Änderung der Geschäftsstrategie und der Bestellung eines vorläufigen Verwalters.¹⁷⁸ Diese Eingriffsbefugnisse sind in den Art.27 bis Art.30 BRRD geregelt.¹⁷⁹

¹⁶⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 35

¹⁷⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 35.

¹⁷¹ Vgl. Art. 5 Abs. 1 BRRD - RL.

¹⁷² Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 35; Art. 7 BRRD - RL.

¹⁷³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, S.35; Art. 4 BRRD - RL.

¹⁷⁴ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2034.

¹⁷⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014.

¹⁷⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 36.

¹⁷⁷ Vgl. *Heuer/Gosejacob*, Eingriffe in Rechte von Gläubigern nach deutschem und europäischen Bankenrestrukturierungsrecht, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2011, 721.

¹⁷⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 36.

¹⁷⁹ Vgl. Art.27 – 30 BRRD – RL.

Im Fall einer erfolglosen Sanierung wird ein Abwicklungsverfahren anstelle des Insolvenzverfahrens durchgeführt, das eine finanzmarktschonende Abwicklung des Instituts sicherstellen soll.¹⁸⁰ Rechtlich betrachtet ist das normale Insolvenzverfahren für Kreditinstitute keine optimale Alternative, da dieses Verfahren die besondere Ausgestaltung von Kreditinstituten nicht genug berücksichtigt, dieses wird für die Eingrenzung von Kredit- und Liquidationsverlusten beim Ausfall des Instituts folglich ungeeignet.¹⁸¹ Da für das Insolvenzverfahren für Banken und Unternehmen im Hinblick auf die Finanzmarktstabilität auch sehr unterschiedliche Anforderungen bestehen, wird eine Harmonisierung für die Abwicklung von Kreditinstituten in der EU und die Schaffung eines vereinheitlichten Abwicklungsverfahrens angestrebt.¹⁸² Dieses Vorhaben der EU wird auch im 4. Erwägungsgrund der BRRD festgelegt: „Derzeit sind die Verfahren für die Abwicklung von Instituten auf Unionsebene nicht harmonisiert. Einige Mitgliedstaaten wenden auf Institute die gleichen Verfahren wie auf andere insolvente Unternehmen an, die in bestimmten Fällen für Institute angepasst wurden. Zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Insolvenz von Instituten in den Mitgliedstaaten regeln, bestehen erhebliche inhaltliche und verfahrensmäßige Unterschiede. Darüber hinaus hat die Finanzkrise gezeigt, dass sich die allgemeinen Insolvenzverfahren für Unternehmen nicht in jedem Falle für Institute eignen, da sie u. U. nicht immer eine ausreichend rasche Intervention, den Fortbestand der kritischen Funktionen von Instituten und die Wahrung der Finanzstabilität sicherstellen.“¹⁸³

Die im Abwicklungsverfahren (Art. 31 BRRD ff.) erforderlichen Maßnahmen können zu Eingriffen in die Rechte von Anteilseignern und Gläubigern gegen deren Willen führen.¹⁸⁴ Da solche Maßnahmen nicht privatrechtlicher, sondern hoheitlicher Art sind, bedürfen sie die Einbindung einer mit gesetzlichen Befugnissen ausgestattete Abwicklungsbehörde.¹⁸⁵

¹⁸⁰ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 2

¹⁸¹ Vgl. EZB Monatsbericht, Juli 2011, S.92.

¹⁸² Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 2.

¹⁸³ RL 2014/59/EU ABl. L 173/191, Erwägungsgrund Nr.4, so auch *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 3.

¹⁸⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 36.

¹⁸⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 36.

8.2 Schaffung von Abwicklungsbehörden

Gemäß der BRRD werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Abwicklungsbehörde mit speziellen Kompetenzen und Befugnissen im Rahmen der Abwicklung und Sanierung von notleidenden Kreditinstituten zu schaffen.¹⁸⁶ Die Mitgliedstaaten haben Entscheidungsspielraum bei der Benennung von den Behörden, diese können Aufsichtsbehörden, Zentralbanken, Ministerien oder neu geschaffenen Behörden sein.¹⁸⁷ Die Abwicklungsbehörden überprüfen die von den Instituten erstellten Sanierungsplänen, sind aber gemäß Art. 10 BRRD für die Erstellung von Abwicklungsplänen für solche Institute zuständig, die nicht Teil einer Gruppe sind.¹⁸⁸ Die Abwicklungspläne beinhalten verschiedene Optionen für die Abwicklung des notleidenden Instituts in verschiedenen Szenarien, z.B. im Fall einer Systemkrise.¹⁸⁹ Die Abwicklungspläne legen ausführliche Informationen über die Anwendung von den Abwicklungsinstrumenten und über die Gewährleistung der Kontinuität kritischer Funktionen dar.¹⁹⁰ Für Unternehmensgruppen ist ein Gruppenabwicklungsplan notwendig, der von den beteiligten Abwicklungsbehörden zu erstellen ist.¹⁹¹ Um die Durchführung von Bankenabwicklungen auf nationaler und grenzübergreifender Ebene sicherzustellen, müssen die Abwicklungsbehörden über ausreichende Fachkenntnisse und Mittel verfügen.¹⁹²

Wenn die abzuwickelnden Institute unter direkter EZB-Aufsicht sind, die Mitgliedstaaten die Kompetenzen über deren Abwicklung auf die EZB übertragen haben oder wenn sie Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten haben, dann wird die Entscheidung über deren Abwicklung von dem speziell errichteten einheitlichen Abwicklungsgremium (Single Resolution Board, SRB) getroffen.¹⁹³ Das SRB stellt eine europäische Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit und unabhängigem Budget mit

¹⁸⁶ Vgl. *Wulfsen*, Die EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung und ihre Auswirkung auf die Refinanzierung von Banken, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2012, 1054.

¹⁸⁷ Vgl. *Wulfsen*, Die EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung und ihre Auswirkung auf die Refinanzierung von Banken, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2012, 1054; Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 10.

¹⁸⁸ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2034; Art. 10 Abs. 1 BRRD – RL.

¹⁸⁹ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 10.

¹⁹⁰ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 10 – 11.

¹⁹¹ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, S.2034; Art. 88 BRRD – RL.

¹⁹² Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 10.

¹⁹³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 47.

Sitz in Brüssel dar.¹⁹⁴ Es übernimmt die Aufgaben, die gemäß der BRRD von den nationalen Abwicklungsbehörden zu erfüllen sind.¹⁹⁵ Der Abwicklungsausschuss erstellt Abwicklungspläne und bewertet und analysiert die Abwicklungsfähigkeit des abzuwickelnden Instituts bzw. der abzuwickelnden Gruppe; er kann aber erst ab dem 1.1.2016 Beschlüsse fassen und Maßnahmen zu konkreten Abwicklungen treffen.¹⁹⁶ In der Regel wird die Kompetenz beim Abwicklungstrigger zwischen SRB und EZB verteilt.¹⁹⁷ Die EZB entscheidet zuerst über die Tragfähigkeit des Instituts; der Abwicklungsausschuss prüft hingegen die übrigen Voraussetzungen für die Abwicklung.¹⁹⁸

Im Hinblick auf die dem SRB übertragenen Befugnisse stellt sich die spannende Frage nach der Vereinbarkeit der Arbeitsweise des einheitlichen Abwicklungsgremiums mit dem europäischen Primärrecht.¹⁹⁹ Es geht in diesem Fall um die Frage, in welchem Umfang neu geschaffene europäische Einrichtungen (wie hier das SRB), die nicht in den europäischen Verträgen vorgesehen sind, im Fall der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf Grundlage des Art. 114 AEUV Ermessensspielraum haben können.²⁰⁰ Diese Problemstellung gehört nicht zu dem Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit und wird deshalb hier nicht näher erläutert.

8.3 Abwicklungsfinanzierung

Die Hauptidee der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen liegt in der Verlusttragung der Anteilseigner und Gläubiger des abzuwickelnden Instituts, die nicht immer ausreichend für die Gewährleistung der

¹⁹⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 47; ÖNB, Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Banken, <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/einheitlicher-mechanismus.html> (abgefragt am 14.07.2015).

¹⁹⁵ Vgl. Art. 5 SRM – VO(EU) 806/2014; *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 328.

¹⁹⁶ Vgl. ÖNB, Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Banken, <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/einheitlicher-mechanismus.html> (abgefragt am 14.07.2015).

¹⁹⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 48.

¹⁹⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 48.

¹⁹⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 49.

²⁰⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 49.

Finanzstabilität ist.²⁰¹ Deswegen besteht das Risiko, dass in bestimmten Einzelfällen doch eine externe Finanzierungsquelle in Anspruch genommen werden muss, die in der Regel in Form eines einheitlichen Abwicklungsfonds ist.²⁰² Dieser Abwicklungsfonds wird durch Beiträge finanziert, die von allen in den EU-Mitgliedsstaaten lizenzierten Institute sowie die in der EU bestehende Zweigstellen von Instituten aus Drittstaaten im Voraus erhoben werden.²⁰³ Für die Berechnung dieser Beiträge werden die Verbindlichkeiten des Beitragspflichtigen unter Außerachtlassung des Eigenkapitals in Anspruch genommen; ausgenommen sind die gesicherten Einlagen.²⁰⁴ Innerhalb von 8 Jahren soll der Fonds mit 55 Mrd. Euro ausgestattet sein und ein Zielwert von 1% der geschützten Einlagen im jeweiligen Mitgliedsstaat erreichen.²⁰⁵ Möglich ist die Erhebung von Sonderumlagen, falls die Mittel im Abwicklungsfonds zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichend sind; gemäß der BRRD wird eine Stundung der Zahlungspflicht im Fall einer Liquiditätsgefährdung des beitragspflichtigen Instituts gestattet.²⁰⁶ Da der Rückgriff auf die Mittel des Abwicklungsfonds zur Unterstützung des abzuwickelnden Instituts genehmigungspflichtige Beihilfen darstellen kann, muss ein solcher Rückgriff von der Kommission notifiziert und auf seine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geprüft werden.²⁰⁷

In Art. 101 BRRD sind die Zwecke zur Nutzung des Abwicklungsfonds geregelt; beispielsweise können die geschaffenen Finanzierungsmechanismen für die Besicherung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des abzuwickelnden Instituts, für die Gewährung von Darlehen, für den Erwerb von Vermögenswerten, für die

²⁰¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 42; *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2039.

²⁰² Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 42.

²⁰³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 42; Art. 103, Art. 2 Abs. 89 BRRD – RL.

²⁰⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 42; *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2039.

²⁰⁵ Vgl. Art. 102 BRRD – RL; Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 42; Europäische Kommission (20.03.2014), Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion. Europäisches Parlament und Rat signalisieren Zustimmung zum Kommissionsvorschlag für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-77_de.htm (abgefragt am 22.07.2015).

²⁰⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 43.

²⁰⁷ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 14.

Bereitstellung von Kapital für ein Brückeninstitut oder Zweckgesellschaft, für die Entschädigung von Anteilseignern oder Gläubigern usw. genutzt werden.²⁰⁸

8.4 Abwicklungsziele

Die Abwicklungsziele, die die Anwendung der Abwicklungsinstrumente leiten²⁰⁹, sind in Art. 31 BRRD geregelt.²¹⁰ Die umfassen unter anderem die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen, die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität durch Verhinderung einer Ansteckung und durch die Erhaltung der Marktdisziplin, der Schutz öffentlicher Mittel, der Schutz von Ein- und Anleger und nicht zuletzt der Schutz von Geldern und Vermögenswerten der Kunden.²¹¹ Die Richtlinie betrachtet alle Abwicklungsziele als gleichrangig und räumt somit keine Prioritäten ein.²¹² Die Abwicklungsbehörde hat Spielraum bei der Entscheidung, welche Abwicklungsziele mit welchem Gewicht verfolgt werden, wenn ein Zielkonflikt besteht.²¹³

8.5 Abwicklungszeitpunkt und Voraussetzungen

Aus Marktsicht ist der Zeitpunkt der Abwicklung von großer Bedeutung.²¹⁴ Die Abwicklung tritt an Stelle der Zahlungsunfähigkeit, deswegen sollte einen Abwicklungszeitpunkt ausgewählt werden, der nah an der Insolvenz liegt, um ihn für die Marktteilnehmer vorhersehbar zu machen.²¹⁵ Die Abwicklungsbehörden können folglich Maßnahmen ergreifen, wenn ein Institut insolvent ist oder falls es in der Zukunft insolvent würde, wenn die Behörden keine Maßnahmen treffen.²¹⁶ Damit die Eingriffe in die Rechte der Anteilsinhaber und Gläubiger gerechtfertigt werden, sollte eine Umsetzung der Abwicklungsmaßnahmen nur dann erfolgen, wenn das Kreditinstitut ausfällt, der Ausfall sehr wahrscheinlich ist und keine andere Möglichkeit gibt, das

²⁰⁸ Vgl. Art. 101 BRRD – RL.

²⁰⁹ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2035.

²¹⁰ Vgl. Art. 31 BRRD – RL.

²¹¹ Vgl. Art. 31 Abs. 2 BRRD – RL.

²¹² Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2035.

²¹³ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2035.

²¹⁴ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2035.

²¹⁵ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2035.

²¹⁶ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 12.

Institut schnell wiederherzustellen.²¹⁷ Bei der Entscheidung, ob ein Kreditinstitut abwicklungsreif ist, hat die Abwicklungsbehörde einen großen Beurteilungsspielraum.²¹⁸ Da die Finanzstabilität von größter Priorität ist, kann die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen bei der Beurteilung der Abwicklungsreife des Instituts nicht vermieden werden.²¹⁹

Die Abwicklungsvoraussetzungen sind in Art. 32 BRRD geregelt: die Abwicklungsbehörde muss nur dann Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Kreditinstitut treffen, wenn das Institut ausfällt oder dessen Ausfall wahrscheinlich ist.²²⁰ Zudem muss auch keine Aussicht bestehen, dass der „Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder der Aufsichtsbehörde, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gemäß Art. 59 Abs. 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann.“²²¹ Letzte Voraussetzung für eine Abwicklung ist, dass es ein öffentliches Interesse für die Abwicklungsmaßnahmen besteht.²²²

9. Die neuen Abwicklungsinstrumente für Kreditinstitute

Art. 37 Abs. 3 BRRD regelt die 4 neuen Abwicklungsinstrumente („resolution tools“), die der Abwicklungsbehörde zur Verfügung stehen, wenn die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.²²³ Die Abwicklungsinstrumente stellen eine Alternative zum regulären Insolvenzverfahren für Kreditinstitute dar und ermöglichen die Restrukturierung oder Liquidation einer Bank, die vom Ausfall gefährdet ist oder deren Ausfall erhebliche Gefahr für die Finanzstabilität, die Kontinuität deren kritischen Funktionen und für die Sicherheit von Einlagen, Kundenvermögen und öffentliche

²¹⁷ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 12.

²¹⁸ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2035.

²¹⁹ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2035.

²²⁰ Vgl. Art. 32 Abs. 1 BRRD – RL.

²²¹ Art. 32 Abs. b) BRRD – RL.

²²² Vgl. Art. 32 Abs. 1 c) BRRD – RL.

²²³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 37, Art.37 Abs.3 BRRD – RL.

Mittel mit sich bringt.²²⁴ Zudem stehen die Instrumente nicht unabhängig nebeneinander, sondern können als ein Abwicklungsregime kombiniert angewendet werden.²²⁵

9.1 Unternehmensveräußerung

Sowohl die Übertragung von Anteilen, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines abzuwickelnden Kreditinstituts auf privatwirtschaftliche Erwerber, als auch die Übertragung von systemrelevanten Teilen auf eine hoheitlich errichtete Bank, war bereits vor der globalen Finanzkrise ein zentrales Instrument für die Insolvenzbewältigung.²²⁶ Beispiele dafür findet man im US-amerikanischen Aufsichtsrecht und im deutschen Restrukturierungsgesetz von 2010 (vgl. §§ 48a ff. KWG).²²⁷ Die Hauptidee des Konzepts der Übertragungsmechanismen liegt darin, dass bestimmte Teile des Geschäftsbetriebs vom Rechtsträger getrennt werden sollen, damit Ansteckungsrisiken und die zentralen funktionalen und ordnungspolitischen Schwächen des regulären Insolvenzrechts in der Bankinsolvenz vermieden werden.²²⁸ Diese Trennung von Funktionen und Rechtsverhältnissen soll dazu beitragen, dass der verbleibende Rechtsträger systemschonend abgewickelt wird, ohne dass es auf die

endgültige Verteilung der Verluste und Sanktionen zwischen den betroffenen Anteilseignern, Geschäftsleitern und Gläubigern ankommt.²²⁹

Die Unternehmensveräußerung als erstes Instrument wird zunächst im 61. Erwägungsgrund der BRRD erwähnt: „Mit dem Instrument der Unternehmensveräußerung sollten die Behörden die Veräußerung des Instituts oder einzelner Geschäftsbereiche ohne Zustimmung der Anteilseigner an einen oder mehrere Käufer vornehmen können. Bei der Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung sollten die Behörden Vorkehrungen für die Vermarktung dieses Instituts oder eines Teils seiner Geschäftstätigkeit auf offene, transparente und nichtdiskriminierende Art und Weise unter Berücksichtigung der Maximierung des

²²⁴ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 6.

²²⁵ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 412.

²²⁶ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 389.

²²⁷ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 390 (mwN); §§ 48a ff. KWG.

²²⁸ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 391.

²²⁹ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 393.

Verkaufspreises, soweit dies möglich ist, treffen. Wenn ein solches Verfahren aus Dringlichkeitsgründen unmöglich ist, sollten die Behörden Schritte unternehmen, um die schädlichen Auswirkungen auf Wettbewerb und Binnenmarkt zu beheben. ²³⁰

Bei der Unternehmensveräußerung („Sales of Business“) können Anteile an dem abzuwickelnden Kreditinstitut oder seine Vermögenswerte (Rechte und Verbindlichkeiten) – ganz oder teilweise – an ein anderes Institut übertragen werden, das einen schon vorher durch Bewertung ermittelnden Preis zahlt.²³¹ Das erwerbende Institut muss über die erforderliche Zulassung zur Erbringung der mit der Übernahme verbundenen Tätigkeiten verfügen, um das erworbene Unternehmen fortführen zu können.²³² Wird die Abwicklung mit Hilfe von diesem Abwicklungsinstrument durchgeführt, so werden erhebliche Eingriffe notwendig wie z.B. eine hoheitlich gesteuerte Zwangsausgliederung von Vermögenswerten und ihre Übertragung auf das erwerbende Unternehmen.²³³

Die Unternehmensveräußerung kann als Share- oder Asset-Deal ausgestaltet werden.²³⁴ Wird der Unternehmenskauf nach einem Share-Deal vollzogen, so besteht das abzuwickelnde Institut nach der Veräußerung als Tochter des übernehmenden Rechtsträgers fort, falls noch keine Verschmelzung der Tochter auf den Rechtsträger vollzogen wird.²³⁵ Möglich ist nicht nur eine Übertragung von gesamten Anteilen, Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, sondern auch nur ein Teil davon, so dass in einem späteren Zeitpunkt auch andere Übertragungen nacheinander vorgenommen werden können.²³⁶ Der Verkauf von Geschäftsaktivitäten an ein anderes Institut kann dazu beitragen, dass die Fortführung kritischer Funktionen durch einen anderen

²³⁰ Erwägungsgrund 61 BRRD – RL.

²³¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 38, *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, Die Bank 2015, 27.

²³² Vgl. Art. 38 Abs.7 BRRD – RL, *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 310.

²³³ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, S.307, FSB, Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, Oktober 2011, Ziff. 3.2 (v).

²³⁴ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2036.

²³⁵ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 410.

²³⁶ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 410.

Geschäftsträger ermöglicht wird.²³⁷ Die Unternehmensveräußerung erfolgt hoheitlich durch die Abwicklungsbehörde, so dass nach Art. 38 Abs. 1 BRRD²³⁸ eine Zustimmung des abzuwickelnden Kreditinstituts, seiner Anteilseigner, Gläubiger und Schuldner nicht erforderlich ist; allerdings muss nur der übernehmende Rechtsträger zustimmen.²³⁹ Auch die gesellschafts- oder kapitalmarktrechtliche Beschränkungen müssen nicht eingehalten werden.²⁴⁰ Vorgesehen ist auch ein Ausgleichsmechanismus, der sicherstellt, dass die Anteilseigner und Gläubiger nicht in eine schlechtere Position gebracht werden, als im Fall der Liquidierung des Kreditinstituts.²⁴¹

Die Hauptidee dieses Abwicklungsinstrument besteht in der Trennung von bestimmten Teilen des Instituts, die ungeachtet einer Bankinsolvenz aufrechterhalten bleiben sollen, damit eine Verbreitung von Ansteckungsrisiken vermieden wird.²⁴² Die entscheidende Frage hier ist nicht wer diese Teile übernimmt (z.B. ein privatwirtschaftlicher Erwerber oder eine errichtete sog. „Brückenbank“), sondern dass überhaupt eine Trennung der Geschäftsbereiche erfolgt, damit die als systemrelevant qualifizierten Bereiche weitergeführt werden können.²⁴³ Ziel dieses Abwicklungsinstruments ist somit die Zerlegung des Geschäftsportfolios und der bestehenden Verhältnissen mit Kunden und Parteien außerhalb der Bank in systemrelevante und nicht systemrelevante Teile.²⁴⁴

9.2 Errichtung einer Brückenbank

Im Fall, dass sich kein kaufwilliger Erwerber findet, kann die Abwicklungsbehörde laut der BRRD ein Brückeninstitut errichten, auf das Anteile an dem abzuwickelnden Unternehmen oder Vermögensrechte, Rechte oder Verbindlichkeiten ganz oder teilweise

²³⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 38, Art.37. BRRD – RL.

²³⁸ Vgl. Art. 38 Abs. 1 BRRD – RL.

²³⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 38.

²⁴⁰ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 410.

²⁴¹ Vgl. *Heuer/Gosejacob*, Eingriffe in Rechte von Gläubigern nach deutschem und europäischen Bankenrestrukturierungsrecht, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2011, 721

²⁴² Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 391.

²⁴³ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 391.

²⁴⁴ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 392.

übertragen werden.²⁴⁵ Die Hauptidee dieses Instruments entspricht dem Konzept einer „Good-Bank-Lösung“.²⁴⁶ Bei dieser Lösung wird eine rasche und unkomplizierte Ausgliederung systemrelevanter Teile des abzuwickelnden Kreditinstituts angestrebt, damit der gesunde Teil der Bank weiter funktionieren kann.²⁴⁷ Der „schlechte“ Teil des Kreditinstituts könnte dann im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens marktschonend abgewickelt werden.²⁴⁸ Durch das Good-Bank-Modell wird die Minimierung einer Letzthaftung der Steuerzahler möglich, da im Grunde genommen nicht die problematischen, sondern die erhaltungswürdigen Assets auf die Brückenbank übertragen werden, bei denen eine die hohe Wahrscheinlichkeit einer späteren kostenwahrenden Veräußerung oder Liquidierung besteht.²⁴⁹ Wie auch der 60. Erwägungsgrund der BRRD deutlich macht, „sollte der verbleibende Teil des Instituts innerhalb einer angemessenen Zeit liquidiert werden“.²⁵⁰ Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, können zunächst alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den neuen Rechtsträger übertragen werden; im nächsten Schritt wird dann eine Trennungsentscheidung bezüglich der Systemrelevanz der einzelnen Teilen getroffen, so dann im dritten Schritt alle nicht systemrelevanten Teile auf den insolvenzreifen Rechtsträger zurückübertragen werden können.²⁵¹

Das Brückeninstitut ist in der Regel ein staatlicher Rechtsträger.²⁵² Zu beachten ist bei diesem Abwicklungsinstrument jedoch, dass der Gesamtwert von den übertragenen Gegenständen positiv sein muss²⁵³, das bedeutet, dass der Gesamtwert von den übertragenen Verbindlichkeiten nicht höher sein darf als der Gesamtwert der Rechte und Vermögenswerte.²⁵⁴ Eine Zustimmung der Anteilseigner ist wie bei dem

²⁴⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 38.

²⁴⁶ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 410, *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 318.

²⁴⁷ Vgl. *Weber*, Wie gelingt die Sanierung von Kriseninstituten? Die Bank 2010, 10.

²⁴⁸ Vgl. *Weber*, Wie gelingt die Sanierung von Kriseninstituten? Die Bank 2010, 10.

²⁴⁹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 307.

²⁵⁰ Erwägungsgrund 60 BRRD –RL.

²⁵¹ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 392 (mwN).

²⁵² Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 410.

²⁵³ Vgl. *Heuer/Gosejacob*, Eingriffe in Rechte von Gläubigern nach deutschem und europäischen Bankenrestrukturierungsrecht, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2011, 721.

²⁵⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 38.

Abwicklungsinstrument der Unternehmensveräußerung nicht unerlässlich.²⁵⁵ Das Brückeninstitut wird als der Rechtsnachfolger angesehen und tritt folglich nach der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in alle bestehende Rechte und Pflichten ein.²⁵⁶ Eine Rückübertragung ist nur dann möglich, wenn sie im Vertrag schriftlich als Vorbehaltsklausel vereinbart worden ist oder wenn die übertragenen Positionen de facto gar nicht übertragen werden sollten.²⁵⁷

Ein Unterschied zu der Unternehmensveräußerung besteht darin, dass die Abwicklungsbehörde gezielt für diesen Zweck ein Brückeninstitut gründet und es auch steuert; in Deutschland besteht dazu noch die Möglichkeit, dass die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) auf Grundlage des Restrukturierungsfondsgesetz Brückeninstitute auch ohne einen konkreten Anlass gründen kann, damit diese in einer Krisensituation schneller zur Verfügung stehen.²⁵⁸

Die Abwicklungsbehörde hat grundsätzlich bei der Entscheidung hinsichtlich des Umfangs einer Übertragung von Anteilen oder Vermögenswerten einen sehr breiten Ermessensspielraum; nach der BRRD dürfen nur diejenige systemrelevante Vermögenswerte ausgegliedert werden, bei deren Liquidation sonst im ordentlichen Insolvenzverfahren gravierende Schäden für die Finanzmarktstabilität eintreten könnten.²⁵⁹ Mit diesem Instrument können somit systemrelevante Finanzdienstleistungen während der Bankenabwicklung weiter betrieben werden, damit man die negativen Folgen für die Realwirtschaft vermeiden kann wie z.B. Folgen aus dem Zusammenbruch vom Zahlungsverkehr.²⁶⁰

Damit die Durchführung dieses Abwicklungsinstruments auch rechtlich hinnehmbar ist, müssen bestimmte Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden: unter anderem ist sicherzustellen, dass die Abwicklung nur dann stattfindet, wenn ein späteres Insolvenzverfahren nicht vermieden werden kann; zudem müssen auch die Art und

²⁵⁵ Art. 40 Abs. 1 S.2 BRRD – RL.

²⁵⁶ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 411.

²⁵⁷ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 411.

²⁵⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 38.

²⁵⁹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 317-318.

²⁶⁰ Vgl. *Bauer/Demary*, Europäische Bankenunion. Stand der Umsetzung und Nachbesserungsbedarf 2014, 17.

Weise des Vermögenstransfers und die Bewertung der übertragenen Teile klargestellt werden.²⁶¹ Nicht zuletzt muss die Frage der Finanzierung der Brückenbank beantwortet werden.²⁶² Die Brückenbank bedarf für ihr Funktionieren und ihre Handlungsfähigkeit einer tragfähigen Kapitalisierung bis zum Zeitpunkt, wenn die zu übertragenden Teile weiterveräußert oder liquidiert werden.²⁶³

Das Instrument der Übertragung bewirkt eine Neuverteilung von Aktiva und Passiva zwischen dem abzuwickelnden Kreditinstitut und dem privatwirtschaftlichen Erwerber oder der hoheitlich errichteten Brückenbank.²⁶⁴ Am wenigstens problematisch ist hier die Behandlung von Geschäftsleitern, da sie nicht anders als im Fall der sofortigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach dem allgemeinen Insolvenzrecht behandelt werden, weil der insolvenzreife Rechtsträger nach der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht mehr saniert werden kann.²⁶⁵ Auch die Stellung der Anteilseigner unterscheidet sich bei diesen Übertragungsmechanismen nicht sehr stark von deren Stellung im regulären Insolvenzverfahren, auch wenn der Rechtsträger nach der Übertragung Entschädigungsleistungen erhält.²⁶⁶ Da die Anteilseigner in der Regel nach der Rangfolge erst nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger profitieren können, könnten von diesem Vermögenszuwachs nur die bei dem abzuwickelnden Rechtsträger verbliebenen Gläubigern profitieren.²⁶⁷

Anders hingegen sieht die Stellung der Gläubigern bei diesen Übertragungsmechanismen aus; ihre wirtschaftliche und rechtliche Position ist von der dauerhaften Trennung ihrer Forderungen vom insolvenzreifen Rechtsträger abhängig, die nicht zurückübertragen werden können.²⁶⁸ Im Fall, dass das abzuwickelnde Kreditinstitut Schuldner der Gläubigerforderungen bleibt, werden die Gläubiger im Vergleich zu deren Rechtslage nach dem Insolvenzrecht nicht besser gestellt; zu

²⁶¹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 307.

²⁶² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 307.

²⁶³ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 311.

²⁶⁴ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 394.

²⁶⁵ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 394.

²⁶⁶ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 394.

²⁶⁷ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 394.

²⁶⁸ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 394.

erwarten ist eher eine Verschlechterung ihrer Stellung, da grundsätzlich die Übertragung von Vermögenswerten auf den privatwirtschaftlichen Erwerber oder auf die Brückenbank eine Verringerung der Vermögens- und Haftungsmasse beim insolvenzreifen Rechtsträger zur Folge hat, die auch nicht durch die Entschädigungsleistungen kompensiert werden kann.²⁶⁹

Wenn die Forderungen der Gläubiger Gegenstand der Übertragung sind, muss man im nächsten Schritt feststellen, ob diese Forderungen auf einen privatwirtschaftlichen Erwerber oder auf eine Brückenbank übertragen worden sind.²⁷⁰ Wenn es um den ersten Fall geht, dann wird die Gläubigergruppe besser gestellt als die ungesicherten Gläubiger, deren Forderungen beim insolvenzreifen Rechtsträger geblieben sind, weil ihre Forderung durch den privatwirtschaftlichen Erwerber in der Regel unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen bedient werden.²⁷¹ Diese Privilegierung wird dadurch gerechtfertigt, dass diese Rechtsverhältnisse als systemrelevant qualifiziert sind; jedoch hätten die Gläubiger in diesem Fall auch den Anreiz zur Einflussnahme auf die Risikoprüfung des betreffenden Kreditinstituts.²⁷² Grundsätzlich ergeben sich keine großen Unterschiede auch im Fall, wenn die Übertragung auf eine hoheitlich errichtete Brückenbank erfolgt, die die systemrelevanten Geschäftsbereiche weiterführt.²⁷³ Jedoch ist eine Verlustbeteiligung dieser privilegierten Gläubigergruppe möglich, falls ein Insolvenzverfahren in einem späteren Zeitpunkt über die Brückenbank eröffnet werden sollte.²⁷⁴

Zusammenfassend kann man feststellen, dass diese zwei Übertragungsmechanismen grundsätzlich ein innovatives und geeignetes Instrumentarium darstellen, das die Marktdisziplin für Gläubiger, Anteilseigner und Geschäftsleiter stärken kann.²⁷⁵ Nicht zu vermeiden sind die möglichen Privilegierungen für bestimmte Gläubigergruppen,

²⁶⁹ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 394.

²⁷⁰ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 395.

²⁷¹ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 395.

²⁷² Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 395.

²⁷³ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 395.

²⁷⁴ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 395.

²⁷⁵ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 398.

deren Forderungen aufgrund der Übertragung auf einen privatwirtschaftlichen Erwerber oder eine Brückenbank von drohenden Verlusten geschützt werden.²⁷⁶ Problematisch erscheint die Frage, ob diese Institute in der Tat für große, vernetzte und komplexe Unternehmensgruppen geeignet sind.²⁷⁷

9.3 Ausgliederung von Vermögenswerten

Bei dem Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten („Asset Separation Tool“) werden nach Art. 42 BRRD²⁷⁸ auch wie bei dem Institut der Brückenbank Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine für die Vermögensverwaltung errichtete und im Eigentum einer oder mehreren öffentlichen Stellen stehende Zweckgesellschaft übertragen.²⁷⁹ Auch die Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions enthalten Bestimmungen für die Anwendung dieses Instruments: „Establish a separate asset management vehicle (for example, as a subsidiary of the distressed firm, an entity with a separate charter, or as a trust or asset management company) and transfer to the vehicle for management and run-down non performing loans or difficult-to-value assets.“²⁸⁰ Auch hier wird die Strategie verfolgt, dass Unternehmensteile und Vermögenswerte von systemischer Bedeutung durch das abzuwickelnde Institut fortgeführt werden können.²⁸¹

Der ursprüngliche Kommissionsentwurf sah vor, dass das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten auf solche Vermögenswerte zu beschränken ist, bei denen die Gefahr bestand,²⁸² „dass eine Liquidation dieser Vermögenswerte im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt haben könnte.“²⁸³ Jedoch wird in der Neufassung der BRRD die Anwendung des Instrument erweitert, so dass eine Übertragung von Vermögenswerten möglich ist, wenn dies „erforderlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren des in Abwicklung

²⁷⁶ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 398.

²⁷⁷ Vgl. *Binder*, Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken? ORDO 2013, 398.

²⁷⁸ Vgl. Art. 42 BRRD – RL.

²⁷⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 38, Art. 42 BRRD – RL.

²⁸⁰ FSB, Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, Oktober 2011, Ziff. 3.2 (viii).

²⁸¹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 305.

²⁸² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 318.

²⁸³ Art. 36 Abs.4 BRRD – RL im Entwurf der Europäischen Kommission, KOM(2012) 280 endgültig.

befindlichen Instituts der des Brückeninstituts sicherzustellen oder eine solche Übertragung erforderlich ist, um höchstmögliche Liquidationserlöse zu erzielen.“²⁸⁴

Dieses Konzept ist dem deutschen „SPV-Bad-Bank-Modell“ (Special-Purpose-Vehicle-Modell) ähnlich.²⁸⁵ Dadurch wird die Übertragung von „toxischen“ Vermögenswerten gegen eine Gegenleistung ermöglicht, ohne dass Gläubiger und Anteilseigner Rechte an dieser Zweckgesellschaft erhalten.²⁸⁶ Das Institut erhält dann nur einen Ausgleichsbetrag, der sich nach dem Verfahren gemäß Art. 36 BRRD bestimmt.²⁸⁷ Nach der Zusammensetzung des Portfolios kann dieser Betrag auch einen negativen Wert haben.²⁸⁸ Mit Hilfe dieses Instruments wird die Bilanz der Bank bereinigt, das Jahresergebnis wird gegen Verluste abgesichert und die Erträge aus den notleidenden Assets werden maximiert.²⁸⁹ Durch die Auslagerung von toxischen Vermögenswerten soll das Bad-Bank-Modell zu einer Stabilisierung des betroffenen Instituts und zur Öffnung von Kreditvergabespielräumen beitragen, da die risikobehafteten Vermögenswerte in der Regel das Eigenkapital binden und die Kreditvergabe einschränken.²⁹⁰ Die Bad Bank soll eine nachhaltig funktionierende Kernbank schaffen, indem sie Vermögensstände und Verbindlichkeiten separiert.²⁹¹ Die Zweckgesellschaft muss kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft betreiben.²⁹² Diese Gesellschaft soll die problematischen Vermögenswerte verwalten und sie mit der Zeit liquidieren.²⁹³ Damit etwaige Verluste zum Zeitpunkt der Übertragung dargestellt werden können, sollen die Vermögenswerte zum Marktwert übertragen werden.²⁹⁴

²⁸⁴ Art. 42 Abs. 5 lit. b) und c) BRRD – RL, dazu auch *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das „Too big to fail-Dilemma“ 2014, 318.

²⁸⁵ Vgl. *Heuer/Gosejacob*, Eingriffe in Rechte von Gläubigern nach deutschem und europäischen Bankenrestrukturierungsrecht, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2011, 722.

²⁸⁶ Vgl. *Heuer/Gosejacob*, Eingriffe in Rechte von Gläubigern nach deutschem und europäischen Bankenrestrukturierungsrecht, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2011, 722.

²⁸⁷ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, *WM* 2013, 411; Art.36 BRRD – RL.

²⁸⁸ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, *WM* 2013, 411.

²⁸⁹ Vgl. Europäische Kommission (06.06.2012), Pressemitteilung, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-570_de.htm (abgefragt am 03.07.2015); *Klemke/Shlomo/Nguyen*, Funktioniert die Krisenbekämpfung?, *Die Bank* 2013, 38.

²⁹⁰ Vgl. *Klemke/Shlomo/Nguyen*, Funktioniert die Krisenbekämpfung *Die Bank* 2013, 38.

²⁹¹ Vgl. *Klemke/Shlomo/Nguyen*, Funktioniert die Krisenbekämpfung *Die Bank* 2013, 38.

²⁹² Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, *WM* 2012, 2036.

²⁹³ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 15.

²⁹⁴ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 15.

Zu beachten ist, dass dieses Instrument nur in Verbindung mit anderen Instrumenten (Brückeninstitut, Unternehmensveräußerung, Bail-in) eingesetzt werden kann, damit die Moral-Hazard-Risiken und Wettbewerbsverzerrungen minimiert²⁹⁵ und die staatlichen Beihilfemaßnahmen vermieden werden.²⁹⁶ Auf diese Weise ist auch sicherzustellen, dass das Kreditinstitut nicht nur Unterstützung erhält, sondern auch strukturiert wird.²⁹⁷ Die Anwendung dieses Instruments in Kombination mit anderen Abwicklungsinstrumenten soll den staatlichen Anteil an Kosten senken.²⁹⁸ Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, dass die Kapitalisierung der Zweckgesellschaft oft mit staatlichen Mitteln in Form einer staatlichen Garantie für die Wertbeständigkeit der übertragenen Vermögenswerte erfolgt, da eine Wertfeststellung problematisch ist.²⁹⁹ Dies hätte zur Folge, dass Anteilseigner und Gläubiger des abzuwickelnden Instituts von den eigenen Haftungsbeiträgen „befreit“ werden könnten, so dass die Staatskasse wieder in Anspruch genommen wird.³⁰⁰ Diese Vorgehensweise ist mit den Zielen der Minimierung der Moral-Hazard-Problematik aus Anteilseigner- und Gläubigersicht nicht vereinbar.³⁰¹

9.4 Bail-in

Die bisher genannten Abwicklungsinstrumente hatten schon in ähnlichen Formen in der Krise Anwendung gefunden, etwa im deutschen Recht (§§ 48a ff. KWG für die Übertragungsanordnung, § 5 Restrukturierungsgesetz für die Errichtung von Brückeninstituten).³⁰² Als ein echtes Novum aus juristischer Sicht wird jedoch das vierte Abwicklungsinstrument in der Abwicklungsrichtlinie bezeichnet, nämlich der als eine Alternative zum bisherigen Bail-out bereitgestellte und in der politischen Debatte am kontroversesten diskutierte Bail-in.³⁰³ Während sich die ersten drei Instrumente (Unternehmensveräußerung, Brückeninstitut, Ausgliederung von Vermögenswerten) nach Art und Umfang der Übertragung von Vermögenswerten auf den neuen Rechtsträger unterscheiden, dient das hier näher zu erläuternde Bail-in-Instrument zur

²⁹⁵ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 15.

²⁹⁶ Vgl. Europäische Kommission (06.06.2012), Pressemitteilung, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-570_de.htm (abgefragt am 03.07.2015).

²⁹⁷ Vgl. Europäische Kommission (06.06.2012), Pressemitteilung, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-570_de.htm (abgefragt am 03.07.2015).

²⁹⁸ Vgl. Pflock, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 319.

²⁹⁹ Vgl. Pflock, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 305.

³⁰⁰ Vgl. Pflock, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 306 (mwN).

³⁰¹ Vgl. Pflock, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 305.

³⁰² Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39.

³⁰³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39, Art. 43 ff. BRRD – RL.

Rekapitalisierung des abzuwickelnden Kreditinstituts, indem seine Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.³⁰⁴ Dieses neue Instrument stellt sicher, dass die Anteilseigner und Gläubiger einer notleidenden Bank an ihren Verlusten und an den Kosten für ihre Stabilisierung teilnehmen.³⁰⁵ Bei diesem Abwicklungsinstrument handelt es sich folglich um einen debt to equity swap (Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital)³⁰⁶, das den Abwicklungsbehörden ermöglicht, zur Rekapitalisierung des ausfallenden Instituts Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern abzuschreiben und Fremd- in Eigenkapital umzuwandeln.³⁰⁷ Die Abschreibungen dienen der Wiederherstellung der Eigenkapitalausstattung der Bank.³⁰⁸ Außerdem besteht auch die Möglichkeit für einen Rückgriff auf externe Finanzierungsquellen wie beispielsweise auf den Abwicklungsfond.³⁰⁹ Vorausgesetzt wird hier, dass sich die Gläubiger und Anteilseigner bei den Verlusten i.H.v. mindestens 8% der risikoungewichteten Bilanzsumme bzw. 20% der Risikoaktiva beteiligen.³¹⁰

Diese Haftungsinanspruchnahme der Gläubiger würde zur Beseitigung der Moral-Hazard-Problematik von systemrelevanten Banken beitragen.³¹¹ Da durch dieses Abwicklungsinstrument die Anteilseigner und Gläubiger die Verluste des Instituts in einem bestimmten Umfang tragen sollen und auch einen angemessenen Teil der durch den Ausfall entstandenen Kosten übernehmen, haben sie somit auch einen stärkeren Anreiz, die Gesundheit des Instituts zu überwachen.³¹² Die Haftungsbeteiligung der Fremdkapitalgebern stellt einen wichtigen Grundsatz für die gesamte Bankenunion dar und trägt zur Sicherstellung einer angemessenen Lastenverteilung und zur Steigerung des Bewusstseins am Markt, dass grundsätzlich hohe Renditen mit einem entsprechend

³⁰⁴ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 563.

³⁰⁵ Vgl. *Brandi/Gieseler*, Banking Resolution und Bail-In – gesetzliche, europäische Vorgaben, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2013, 895.

³⁰⁶ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 412, Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 15.

³⁰⁷ Vgl. *Heuer/Gosejacob*, Eingriffe in Rechte von Gläubigern nach deutschem und europäischen Bankenrestrukturierungsrecht, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2011, 722.

³⁰⁸ Vgl. *Becker/Voigt*, Wie wichtig ist eine hohe Eigenkapitalquote für Bankgläubiger *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2014, 1125.

³⁰⁹ Vgl. *Becker/Voigt*, Wie wichtig ist eine hohe Eigenkapitalquote für Bankgläubiger *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2014, 1125.

³¹⁰ Vgl. *Becker/Voigt*, Wie wichtig ist eine hohe Eigenkapitalquote für Bankgläubiger *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2014, 1125.

³¹¹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 329.

³¹² Vgl. Erwägungsgrund 67 BRRD – RL.

hohen Verlustrisiko verbunden sind.³¹³ Die für die Abwicklung im Rahmen des Bail-In-Instruments notwendigen Verbindlichkeiten sollten von der Abwicklungsbehörde in der Gläubigerrangfolge angewendet werden, die grundsätzlich bei einer Liquidation gelten würde.³¹⁴

9.4.1 Allgemeines

Das Bail-in Instrument sollte ab dem Jahr 2016 angewendet werden.³¹⁵ Zu beachten ist des Weiteren, dass die Mitgliedsstaaten nach Art. 42 Abs. 3 sicherstellen, dass die „Abwicklungsbehörden für den in Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels genannten Zweck das Bail-in-Instrument nur dann anwenden können, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anwendung dieses Instruments - zusammen mit anderen einschlägigen Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die im Einklang mit dem nach Artikel 52 vorzulegenden Reorganisationsplans umgesetzt werden - über die Verwirklichung relevanter Abwicklungsziele hinaus die finanzielle Solidität und langfristige Überlebensfähigkeit des jeweiligen Instituts oder Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d wiederherstellt.“³¹⁶

Dieses Abwicklungsinstrument bewirkt eine Zwangshaftung der Gläubiger, deswegen kommen zwei zu lösende Kernprobleme in Betracht: Erstens könnte allein die Existenz dieses Instruments die Gefahr von Kostensteigerungen, Run- und Informationseffekten auslösen.³¹⁷ Zum anderen ist die unfreiwillige Zwangshaftung der Gläubiger aus grundrechtlicher Sicht problematisch, da im Grunde genommen eine solche Inanspruchnahme der Gläubiger erst in der Insolvenz gerechtfertigt ist.³¹⁸ Die Vorverlagerung der Gläubiger lässt sich rechtfertigen, wenn das Abwicklungsinstrument dann angewendet wird, wenn das Kreditinstitut sich in unmittelbarer Insolvenznahe befindet, wenn also eine Insolvenz nicht mehr vermieden werden kann.³¹⁹ Zum anderen muss auch sichergestellt werden, dass dieses Bail-In-Instrument als ultima ratio

³¹³ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 567.

³¹⁴ Vgl. Europäische Zentralbank, Stellungnahme der EZB vom 29. November 2012 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, 12.2.2013, ABl C 39/1, Punkt 6.1.

³¹⁵ Vgl. Erwägungsgrund 82 BRRD – RL.

³¹⁶ Art. 43 BRRD – RL.

³¹⁷ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 329.

³¹⁸ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 330.

³¹⁹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 330, so auch Punkt 7.4.

eingesetzt wird, um die Weiterführung von den systemrelevanten Institutsbestandteilen und Vermögenswerten zu sichern.³²⁰ Die Umsetzung des Bail-In-Instruments kann grundsätzlich durch 2 Mechanismen erfolgen: Zum einen besteht die Möglichkeit eines reinen Forderungsschnitts (Haircut), bei dem die Abwicklungsbehörde hoheitlich die Forderungssumme der Gläubiger um einen festgesetzten Betrag herabsetzt; zum anderen ist auch die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (Debt-Equity-Swap) möglich.³²¹

9.4.2 Bail-in fähige Forderungen

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit einer möglichst umfangreichen Gestaltung von Bail-in fähigen Forderungen, damit die Abwicklungsmaßnahmen über ausreichende Mittel verfügen.³²² Jedoch sind gemäß Art. 44 Abs. 2 folgende Verbindlichkeiten des Kreditinstituts von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde ausgeschlossen: die gedeckten Einlagen³²³, die besicherten Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen, Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten, Geschäfts- und Handelsgläubigern und gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden.³²⁴ Auch von anderen Banken gehaltenen Forderungen könnten hier ausgeschlossen werden, damit eine anteilmäßige Verflechtung zwischen den Kreditinstituten vermieden wird, die auch Dominoeffekte nach sich ziehen könnte.³²⁵ Die Hauptidee dieser breiten Anwendung ist die Verringerung der Last von den einzelnen betroffenen Gläubigern und die möglichst enge Anlehnung an das Insolvenzverfahren.³²⁶ Im Gegensatz dazu hätte die Schaffung umfangreicherer Ausnahmen zu einer neuen Rangklasse innerhalb der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten geführt.³²⁷

³²⁰ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 330, Europäische Kommission, Ein EU-Rahmen für Krisenmanagement im Finanzsektor, KOM(2010) 579 endgültig, 10.

³²¹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 330.

³²² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 331.

³²³ Vgl. RL 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl L 173/149, Art.6 (die Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers beträgt 100 000 EUR).

³²⁴ Vgl. Art. 44 Abs. 2 der BRRD – RL.

³²⁵ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 331.

³²⁶ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2038.

³²⁷ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2038.

Die gesicherten Verbindlichkeiten sind vom Bail-in Instrument erfasst, soweit der Wert des Sicherungsgutes überschritten wird, jedoch ist es möglich, dass die Mitgliedstaaten gedeckte Schuldverschreibungen (Covered bonds) ausnehmen.³²⁸ Die Ausnahme für kurzfristige Verbindlichkeiten bedarf jedoch weiterer Diskussionen.³²⁹ Die Hauptidee dieser Ausnahme besteht darin, dass die Rekapitalisierung von notleidenden Instituten nicht dadurch behindert wird, dass die Forderungen Bai-in fähig werden, da sonst Fremdkapitalgeber mit einer Umwandlung ihres Fremdkapitals in Eigenkapital rechnen müssen.³³⁰ Institute in schwieriger Lage würden Schwierigkeiten haben, sich Kapital zu verschaffen.³³¹ Die Kapitalgeber müssen Sicherheit haben, dass die kurzfristige Kapitalüberlassung von der Bai-In-Fähigkeit ausgenommen wird, sonst werden die kurzfristigen Refinanzierungen verringert.³³² Problematisch wird jedoch, dass in diesem Fall gleichzeitig ein Anreiz für eine kurzfristige Kapitalüberlassung entsteht, die wiederum einer ausgewogenen Fristenstruktur entgegenstehen kann.³³³

Die Abwicklungsbehörden sollen darüber hinaus in der Lage sein, in manchen Ausnahmefällen bestimmte über den genannten Regelkatalog hinausgehende Verbindlichkeiten vom Bail-in vollständig oder in einem bestimmten Umfang auszuschließen.³³⁴ Dies soll dann möglich sein, wenn die Verbindlichkeit von der Abwicklungsbehörde nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschrieben oder umgewandelt werden kann, wenn diese Ausnahme zur Aufrechterhaltung kritischer Funktionen der Bank notwendig ist.³³⁵ Eine solche Ausnahme soll auch in den Fällen möglich sein, wenn sie eine Ansteckung anderer Kreditinstitute vermeiden muss oder wenn die Durchführung des Bail-in-Verfahrens eine Vernichtung von Werten zur Folge hätte, die eine Schlechterstellung der Gläubiger bewirken würde.³³⁶ Zusätzlich können

³²⁸ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2038.

³²⁹ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2038; *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, S.331.

³³⁰ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 332.

³³¹ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2038.

³³² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 332.

³³³ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2038.

³³⁴ Vgl. *Brandi/Gieseler*, Banking Resolution und Bail-In – gesetzliche, europäische Vorgaben, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2013, 896.

³³⁵ Vgl. *Brandi/Gieseler*, Banking Resolution und Bail-In – gesetzliche, europäische Vorgaben, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2013, 896.

³³⁶ Vgl. *Brandi/Gieseler*, Banking Resolution und Bail-In – gesetzliche, europäische Vorgaben, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2013, 896.

auch ergänzende Regelungen vorgesehen werden, die dafür sorgen, dass ein Mindestbetrag an abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten gegeben ist³³⁷, da sonst die Gefahr besteht, „dass Institute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Wirksamkeit des Bail-in-Instruments einschränkt.“³³⁸

9.4.3 Ermittlung des durch Bail-in aufzubringenden aggregierten Betrages

Zur Durchführung des Bail-in-Instruments müssen zunächst die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts bewertet werden.³³⁹ Der aus dieser Bewertung resultierende Wert wird zu einer Absorption der Verluste und zur Wiederherstellung eines Nettowerts des abzuwickelnden Instituts von null verwendet.³⁴⁰ Damit auch eine harte Kapitalquote größer null i.S.d. CRR (deutsch – Kapitaladäquanzverordnung) wieder hergestellt wird, könnte der aggregierte Betrag auch höher angesetzt werden.³⁴¹

An erster Stelle werden laut Art. 60 Abs. 1 lit. a BRRD die CET1-Instrumente (z.B. Aktien in Falle einer Gesellschaft) herabgeschrieben.³⁴² Falls dies zur Erreichung des Zielbetrages nicht ausreicht werden die AT1-Instrumente (zeitlich unbefristete Schuldverschreibungen) herabgeschrieben und auf der dritten Stufe kommen die T2 – Instrumente (z.B. nachrangige Darlehen mit einer Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren).³⁴³ Nach der Herabschreibung von den anerkannten Kapitalinstrumenten können in einer nächsten Stufe auch andere nachrangige Verbindlichkeiten herabgeschrieben werden, deren Rangfolge in Übereinstimmung mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens ist.³⁴⁴ An letzter Stelle werden alle sonstigen vorrangigen Gläubiger herangezogen; jedoch ist die Rangfolge der Forderungen nach Art. 108 BRRD einzuhalten, die auch im Rahmen eines regulären

³³⁷ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 335, *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, S.412,

³³⁸ Vgl. Erwägungsgrund 79 BRRD – RL.

³³⁹ Vgl. *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, Die Bank 2015, 27.

³⁴⁰ Vgl. *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, Die Bank 2015, 27; Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39.

³⁴¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39.

³⁴² Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39; *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, Die Bank 2015, S.27, Art. 60 Abs.1 lit.a. BRRD – RL.

³⁴³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39.

³⁴⁴ Vgl. *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, Die Bank 2015, 27.

Insolvenzverfahrens gilt.³⁴⁵ Einlagen von natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) über 100 000 Euro haften erst nach den sonstigen Gläubigern.³⁴⁶ Die über Einlagensicherungssysteme gedeckten Einlagen, die an Stelle von geschützten Einlegern treten, nehmen den höchsten Rang.³⁴⁷ Die nach dem Europarecht gesetzlich geschützten Einlagen i.H.v. 100 000 Euro bleiben ungekürzt und ungewandelt, der Einleger kann sie somit als Forderung gegen das Institut oder ggf. gegen das Brückeninstitut geltend machen.³⁴⁸ Trotzdem müssen nach Art. 109 BRRD die für die Einleger zuständigen Einlagensicherungssysteme die Kosten der Abwicklung indirekt tragen, indem sie die Höhe des Betrages bar leisten, den die Einleger sonst leisten sollten, wenn sie nicht von Bail-in befreit wären.³⁴⁹

9.4.4 Mindestanforderungen an Eigenkapital und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Art. 45 BRRD besagt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen „dass die Institute zu jedem Zeitpunkt eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einhalten“³⁵⁰ (minimum requirement for own funds and eligible liabilities: MREL).³⁵¹ Dabei geht es darum, dass eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität zum Zeitpunkt der Abwicklung sichergestellt sein soll,³⁵² so dass im Fall einer Abwicklung genügend Kapital und Verbindlichkeiten für die Umwandlung und Herabschreibung von Verlusten zur Verfügung steht.³⁵³ Dieses Konzept vom europäischen Gesetzgeber basiert auf die neuen Vorgaben des FSB vom November 2014 für die Anforderungen an die Gesamt-Verlustabsorptionskapazität bei systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – GSIBs).³⁵⁴

³⁴⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39; Art. 108 BRRD – RL.

³⁴⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39, *Becker/Voigt*, Wie wichtig ist eine hohe Eigenkapitalquote für Bankgläubiger?, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 2014, 1125.

³⁴⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39.

³⁴⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 39.

³⁴⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, S.41, Art. 109 BRRD – RL.

³⁵⁰ Art. 45 Abs. 1 BRRD – RL.

³⁵¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 41.

³⁵² Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 41.

³⁵³ Vgl. *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, *Die Bank* 2015, 28.

³⁵⁴ Vgl. *Hirschmann/Goedeckemeyer*, Abgewickelt, *Die Bank* 2015, 28.

Die MREL-Regelung gilt jedoch für alle Institute, die in den Anwendungsbereich der BRRD fallen, und wird als Quotient aus Eigenmitteln und Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die durch die Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel des Kreditinstituts dividiert werden, berechnet.³⁵⁵ Die Höhe der MREL-Quote wird für jedes Institut individuell festgelegt.³⁵⁶ Als Grundlage für die Berechnung von MREL werden die Gesamtverbindlichkeiten des Instituts berücksichtigt und nicht die risikogewichteten Aktiva, da die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten diese Aktiva in Krisensituationen als nicht aussagekräftig genug und somit auch als nicht zielführend betrachtet.³⁵⁷ Außerdem können die Mitgliedstaaten zusätzliche Kriterien festlegen, die als Grundlage für die Berechnung der Mindestanforderungen an Eigenkapital und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gelten.³⁵⁸

9.5 Gruppenabwicklung

Die schon erläuterten Abwicklungsmechanismen können auch auf Gruppenebene erstellt werden.³⁵⁹ Die Gruppen bestehen aus Niederlassungen von Instituten in verschiedenen Mitgliedstaaten, deren Existenz zu den wichtigsten Antriebsfaktoren der Integration auf dem europäischen Finanzmarkt gehört.³⁶⁰ Die speziellen Vorschriften für die Gruppenabwicklung sollen auf der einen Seite sicherstellen, dass eine effiziente Abwicklung der Gruppe als Ganzes durchgeführt wird; auf der anderen Seite ist die Erhaltung der Finanzstabilität in den Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, und in der Union insgesamt zu beachten.³⁶¹

Im Fall, dass es sich um eine Gruppenabwicklung handelt, sollen Gruppensanierungs- und Gruppenabwicklungspläne für die Gruppe als Ganzes ausgearbeitet werden, die Maßnahmen bezüglich dem Mutterinstitut und allen einzelnen Tochterunternehmen

³⁵⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 42.

³⁵⁶ Vgl. BaFin Journal, Mitteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Januar 2015, 10.

³⁵⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 42.

³⁵⁸ Vgl. Art. 45 Abs. 2 BRRD – RL.

³⁵⁹ Vgl. Chattopadhyay, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 413.

³⁶⁰ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 7.

³⁶¹ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 7.

beinhalten.³⁶² Die Gruppenabwicklungspläne befassen sich mit den Schwierigkeiten der internationalen Koordinierung von Abwicklungsmaßnahmen, wobei auch das Verhalten gegenüber Drittländern einbezogen wird.³⁶³ Bei der Ausarbeitung soll berücksichtigt werden, welche potenziellen Auswirkungen die Abwicklungsmaßnahmen in den verschiedenen Staaten haben können.³⁶⁴ Deshalb soll auch die Abwicklungsbehörde von den Mitgliedsstaaten, in denen die Gruppe Tochterunternehmen hat, bei der Planung und Ausarbeitung der Gruppenabwicklung einbezogen werden.³⁶⁵ Für die grenzüberschreitende Gruppenabwicklung werden Abwicklungskollegien der beteiligten Abwicklungsbehörden gebildet, die Kooperations- und Koordinationspflichten haben und gemeinsam Entscheidungen treffen.³⁶⁶

Wenn keinen gemeinsamen Konsens über die Gruppenabwicklung getroffen werden kann, dann entscheidet in der Regel die Abwicklungsbehörde des Heimatstaates des Mutterunternehmens.³⁶⁷ Der EBA werden bestimmte Schlichtungsbefugnisse zugeordnet, wenn sich zwei nationale Abwicklungsbehörden bezüglich den Abwicklungsmaßnahmen widersprechend entscheiden.³⁶⁸

9.6 Rechtliche Beurteilung der Instrumente

Das neue Konzept für harmonisierte Abwicklungsregeln für Kreditinstitute zur Wiederherstellung der Stabilität auf dem Finanzmarkt und zum Abbau von den impliziten Staatsgarantien ist in der Tat grundsätzlich zu begrüßen; zu beachten ist aber die Rechtmäßigkeit der staatlichen Zwangsmaßnahmen.³⁶⁹ Da die Abwicklung von Kreditinstituten mit einem Eingriff in die Rechte der Banken, Anteilshaber und Gläubiger verbunden ist³⁷⁰, stellt sich diesbezüglich die Frage nach deren

³⁶² Vgl. Erwägungsgrund 33 der BRRD – RL.

³⁶³ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 413.

³⁶⁴ Vgl. Erwägungsgrund 34 der BRRD – RL.

³⁶⁵ Vgl. Erwägungsgrund 34 der BRRD – RL.

³⁶⁶ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2037; Art. 87, 88 BRRD – RL; Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 44.

³⁶⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 44; Art. 13 Abs. 5 BRRD – RL.

³⁶⁸ Vgl. *Chattopadhyay*, Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, WM 2013, 413.

³⁶⁹ Vgl. Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gem. §44 II S.1 GWB, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, 2012/2013, 564-565.

³⁷⁰ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das “Too big to fail-Dilemma“ 2014, 323.

Rechtfertigung.³⁷¹ Bei der Durchführung einer Abwicklung wird sowohl die unternehmerische Freiheit, als auch die Eigentumsrechte der betroffenen Institute beeinträchtigt.³⁷² Eine Verletzung der unternehmerischen Freiheit wäre dann gegeben, wenn bei der Abspaltung von substantiellen und werthaltigen Unternehmensteilen die Mitentscheidungsrechte umgangen werden.³⁷³ Auch das Bai-in-Verfahren stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art.17 der EU-Grundrechtecharta³⁷⁴ der Kapitalgeber und der Gläubiger dar, der dann den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfüllen muss.³⁷⁵ So müssen die Abwicklungsinstrumente nur dann angewendet werden, wenn der Eingriff gerechtfertigt ist, d.h. wenn das Institut ausfällt oder der Ausfall höchstwahrscheinlich ist und wenn es keine anderen Maßnahmen gibt, die das Institut in vertretbarer Zeit wiederherstellen können.³⁷⁶ Dazu müssen die Abwicklungsmaßnahmen auch aus Gründen der öffentlichen Interesse ergriffen werden.³⁷⁷

Grundsätzlich stellen die Abwicklungsinstrumente Änderungen an der Rechts- und Unternehmensstruktur dar und greifen somit auch in die Unternehmensfreiheit ein,³⁷⁸ die europarechtlich geschützt ist.³⁷⁹ Geschützt ist in der Regel die Aufnahme und Ausübung jeder unternehmerischen Tätigkeit.³⁸⁰ In dieser Freiheit wird dann eingegriffen, wenn der Grundrechtsträger durch eine oder mehrere Regelungen in seinen unternehmerischen Tätigkeiten und Aktivitäten eingeschränkt wird.³⁸¹ Die Abwicklungsinstrumente betreffen diese grundrechtlich geschützte Gewährleistung und beschneiden die Möglichkeit einer freien Ausgestaltung des eigenen Geschäftsbetriebs.³⁸² Auch wenn diese Maßnahmen erheblich in geschützte Rechtspositionen eingreifen, sind sie als ultima ratio hinnehmbar, da sonst die Institute ihre systemrelevante Marktposition weiter ausnutzen könnten.³⁸³ So ist auch die

³⁷¹ Vgl. Deutsche Bundesregierung 2010, BT-Drucks. 17/3024, S.2-3.

³⁷² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 323.

³⁷³ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 323.

³⁷⁴ Vgl. Art.17 EU Grundrechte-Charta.

³⁷⁵ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 13.

³⁷⁶ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 12.

³⁷⁷ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 12.

³⁷⁸ Vgl. *Van Roosebeke*, EU-Mitteilung, Abwicklung von Finanzinstituten, CEP-Analyse vom 20. Dezember 2010, 3.

³⁷⁹ Vgl. Art. 16 EU Grundrechte-Charta.

³⁸⁰ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 157 (mwN).

³⁸¹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 157 (mwN).

³⁸² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 157.

³⁸³ Vgl. *Van Roosebeke*, EU-Mitteilung, Abwicklung von Finanzinstituten, CEP-Analyse vom 20.12.2010, 4.

Erforderlichkeit der Abwicklungsinstrumente zu bejahen, weil es sonst unersichtlich ist, wie derselbe Erfolg ohne das Eingreifen des Staates herbeigeführt werden könnte.³⁸⁴ So ist z.B. eher unvorstellbar, dass in einer Krisensituation die Eigentümer und Gläubiger selbst eine eigenverantwortliche Abwicklungslösung finden, deren Ziel die Sicherstellung der Finanzstabilität im gleichen Umfang wäre, wie im Fall der staatlichen Intervention.³⁸⁵ Auf der anderen Seite sind die Eingriffe der Abwicklungsinstrumente auch angemessen, da sie nur dann angewendet werden, wenn die Insolvenz des Instituts sehr nah ist.³⁸⁶ Zu beachten ist aber, dass die Gläubiger und Anteilseigner nicht größere Verluste tragen sollen als im regulären Insolvenzverfahren.³⁸⁷ Werden die Gläubiger wirtschaftlich schlechter behandelt als im Fall der Liquidation des Instituts nach dem ordentlichen Insolvenzverfahren, dann müssen die Gläubiger von den Behörden die Differenz erstattet bekommen.³⁸⁸ Unter Umständen wird diese Differenz von dem Abwicklungsfonds beglichen.³⁸⁹

Auch die Anwendung des am kontroversesten diskutierten Bail-in-Instruments legt eine bestimmte Kapitalstruktur in dem abzuwickelnden Institut fest und greift somit in seine unternehmerische Freiheit ein.³⁹⁰ Da die Anwendung dieses Instruments nur auf diejenige systematische Fälle beschränkt ist, die die Finanzstabilität bedrohen, ist sie somit verhältnismäßig und gerechtfertigt.³⁹¹ Problematischer erscheint die Beschränkung der Eigentumsfreiheit der Gläubiger durch die unfreiwillige Haftungsheranziehung bei der Durchführung des Bail-in-Instruments sowie die Beeinträchtigung der negativen Koalitionsfreiheit der Gläubiger, falls ein Debt-Equity-Swap angeordnet wird;³⁹² nicht zuletzt liegt auch ein Eingriff in den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, da viele Ausnahmen bei der Ermittlung von Bail-in fähigen Forderungen bestehen.³⁹³ Nach Art. 20 der EU Grundrechtecharta wird geregelt, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind.³⁹⁴ So wird z.B. die ausdrückliche Privilegierung von KMU beim Bail-in-

³⁸⁴ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 324.

³⁸⁵ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 324.

³⁸⁶ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 324.

³⁸⁷ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 324; Art. 34 Abs. 1 lit g) BRRD-RL.

³⁸⁸ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 13.

³⁸⁹ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 13.

³⁹⁰ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 336.

³⁹¹ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 336.

³⁹² Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 336.

³⁹³ Vgl. *Pflock*, Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma" 2014, 336; Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 13.

³⁹⁴ Vgl. Art. 20 EU Grundrechte-Charta.

Instrument kritisiert, da bezogen auf ihre Vermögenslage KMU nicht zwingend vor größeren Unternehmen geschont werden müssen.³⁹⁵ Kritisch zu sehen ist auch der Umstand, dass Großunternehmen selbst eine eigene Banklizenz für Tochterunternehmen beantragen können, um z.B. dort Ihre Einlagen zu parken und nicht liquide Mittel bei Geschäftsbanken zu halten, um sich auf diese Weise dem Bail-in komplett entziehen zu können.³⁹⁶ Im Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz ist somit der Umstand, dass nicht alle Wirtschaftsakteure gleichmäßig die Möglichkeit haben, eine eigene Banklizenz zu beantragen, um sich einem Bail-in-Verfahren zu entziehen.³⁹⁷ Werden weiterhin auch Gläubiger derselben Klasse bei der Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen unterschiedlich behandelt, dann muss diese Ungleichbehandlung aus Gründen des öffentlichen Interesse gerechtfertigt und angemessen sein und sollte weder direkte, noch indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen.³⁹⁸

Wird das Eigentumsrecht der Kapitalgeber und der Gläubiger beeinträchtigt, so muss diese Beeinträchtigung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.³⁹⁹ Das Eigentumsrecht ist nach dem EU Grundrechte-Charta geschützt und besagt, dass jede Person das Recht hat, „ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.“⁴⁰⁰ Jedoch ist das Eigentumsrecht kein absolutes Recht, so dass hier Eingriffe möglich sind, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Interesse oder unter Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine Entschädigung erfolgen.⁴⁰¹ Auch hier muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Eigentümer und Gläubiger nicht größere Verluste tragen sollen, als im Fall der Liquidierung des abzuwickelnden Instituts.⁴⁰²

³⁹⁵ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 18-19.

³⁹⁶ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 19.

³⁹⁷ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 19.

³⁹⁸ Vgl. Erwägungsgrund 13 BRRD – RL.

³⁹⁹ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 13.

⁴⁰⁰ Art. 17 Abs.1 EU Grundrechte-Charta.

⁴⁰¹ Vgl. Art. 17 Abs.1 EU Grundrechte-Charta.

⁴⁰² Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 30.

Die Frage, ob die Eigentumsbeschränkung verhältnismäßig ist, stellt sich vor allem in solchen Fällen, in denen Krisenstaaten der Eurozone ihre Schulden über das nationale Bankensystem finanzieren.⁴⁰³ Die Finanzierung von Staatschulden durch Banken kann zu Bankschieflogen führen, wenn der Staat seine Schulden bedient.⁴⁰⁴ Grundsätzlich hat das Bail-in-Instrument das Ziel, die Gläubiger vorrangig vor dem Steuerzahler an der Bankensanierung zu beteiligen.⁴⁰⁵ Wenn der Ausfall von Staatsschulden eines Mitgliedsstaates in der EU der Grund für die Schieflage der Bank ist, dann führt dies zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Eigentumsgarantie, denn in diesem Fall⁴⁰⁶ „kommt der Steuerzahler in der Genuss der durch die Begebung der Staatsschuldtitle generierten Mittel, wird bei der Bankensanierung aber nicht vorrangig vor den Gläubigern des in Schieflage geratenen Instituts in Haftung genommen“.⁴⁰⁷ Das Bail-in der Gläubiger wird dann im Hinblick auf die Eigentumsgarantie der Grundrechtecharta hinnehmbar, wenn Banken Staatschulden mit genug Eigenkapital unterlegen müssen.⁴⁰⁸

10. Ausgewählte Beispiele für ein Abwicklungsverfahren

10.1 Der Zypern-Bail-in

Auch bevor die Republik Zypern der Währungsunion beigetreten hat, verfügte sie über einen sehr großen Banken- und Finanzsektor, der von zwei Privatbanken dominiert wird (Bank of Cypros und die Laiki Bank, früher Marfin Popular Bank)⁴⁰⁹ und in den folgenden Jahren weiter gewachsen ist.⁴¹⁰ Das Geschäftsmodell in Zypern baut nicht auf

⁴⁰³ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 15.

⁴⁰⁴ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 15.

⁴⁰⁵ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 17.

⁴⁰⁶ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 17.

⁴⁰⁷ *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 19.

⁴⁰⁸ Vgl. *Hirdina*, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog 2014: Weidener Diskussionspapiere No.43, 17.

⁴⁰⁹ Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, 233.

⁴¹⁰ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758.

Geldwäsche, sondern auf Vergabe von Krediten für „Briefkastenfirmen“, die wegen dem günstigen Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland in Zypern ansässig wurden.⁴¹¹ 2009 befand sich Zypern aufgrund der weltweit kritischen Wirtschaftssituation in Rezession.⁴¹² Noch im Jahr 2008 belief sich die Staatsschuldenquote auf 48,9%, die dann im Jahr 2013 einen Prozentsatz i.H.v. 111,7% erreicht hat.⁴¹³ Nicht nur die Staatsschuld, sondern auch die zu großen Banken und die unmittelbare Nähe zum Krisenstaat Griechenland haben zu der Krisensituation in Zypern geführt.⁴¹⁴ Der zyprische Bankensektor wies eine Bilanzsumme i.H.v. 152 Mrd. Euro; diese Summe überstieg das BIP des Landes rund um das Achterfache.⁴¹⁵ Zudem hatten die zyprischen Banken eine sehr enge Verbindung zu Griechenland, da sie griechische Staatsanleihen gehalten haben.⁴¹⁶

Vor allem die Laiki Bank hat sehr große Risiken eingegangen, wie z.B. die Vergabe von Krediten, von denen indirekt seiner zyprische Mehrheitsaktionär profitiert hat.⁴¹⁷ Zusammen mit der Bank of Cyprus haben sie Kredite i.H.v. ca. 20 – 25 Mrd. Euro an griechische Schuldner gegeben, deren Rückzahlung aufgrund der negativen wirtschaftlichen Situation in Griechenland fraglich war.⁴¹⁸ Zudem verfügten die zyprischen Banken nicht über genug Eigenkapital, um die ab Juli 2011 geltenden Eigenkapitalanforderungen der EBA zu erfüllen.⁴¹⁹ Diesbezüglich wurde die Bonität von Zypern ab Anfang 2011 von mehreren Ratingagenturen mehrfach herabgestuft, so dass der Zugang von Zypern zu den Kapitalmärkten vereitelt wurde.⁴²⁰ Eine drohende

⁴¹¹ Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, 233.

⁴¹² Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758.

⁴¹³ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758 (mwN).

⁴¹⁴ Vgl. *Berger* (29.06.2012), Zypern – ein weiteres Opfer der Finanzkrise <http://www.nachdenkseiten.de/?p=13713> (abgefragt am 15.07.2015).

⁴¹⁵ Vgl. *Berger* (29.06.2012), Zypern – ein weiteres Opfer der Finanzkrise <http://www.nachdenkseiten.de/?p=13713> (abgefragt am 15.07.2015).

⁴¹⁶ Vgl. *Berger* (29.06.2012), Zypern – ein weiteres Opfer der Finanzkrise <http://www.nachdenkseiten.de/?p=13713> (abgefragt am 15.07.2015).

⁴¹⁷ Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, 233.

⁴¹⁸ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758; *Spiegel/Chaffin* (27.06.2011), EU Economy, Cyprus faces triple wave of trouble <http://www.ft.com/cms/s/0/856fb806-b86b-11e0-b62b-00144feabdc0.html#axzz3fyNYNwQj> (abgefragt am 15.07.2015).

⁴¹⁹ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758 (mwN).

⁴²⁰ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758 (mwN).

Zahlungsunfähigkeit konnte Zypern für kurze Zeit mit einem russischen Hilfskredit i.H.v. 2,5 Mrd. Euro vermeiden.⁴²¹

Wegen der Kapitallücke der Banken und den Finanzierungsproblemen des Staates hatte Zypern einen Antrag auf Gewährung von Finanzhilfe unter dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) gestellt.⁴²² Jedoch wurde als Gegenleistung für die vereinbarte Finanzhilfe i.H.v. 10 Mrd. Euro eine Bankenabwicklung vereinbart sowie eine Beteiligung der Sparer an dieser Abwicklung.⁴²³ Die zyprischen Banken sollten in Form einer „Stabilitätsabgabe“ im Umfang von ca. 5,8 Mrd. Euro an der Rettung teilnehmen; diese Abgabe sollte nicht nur Einlagen über 100 000 Euro betreffen (Betrag i.H.v. 9,9% der Anlagesumme), sondern auch die Einlagen bis 100 000 Euro.⁴²⁴ In der Regel sehen die europäischen Bestimmungen über die Einlagensicherung vor, dass sie nur in den Fällen eingreifen, wenn eine Bank tatsächlich Zahlungsunfähigkeit meldet.⁴²⁵ In dem Fall von Zypern handelte es sich im Gegensatz dazu um Rekapitalisierung der notleidenden Banken mit öffentlichem Geld und Zwangsabgaben der Einleger, die zur Umgehung des gesetzlich garantierten Schutz der Kleinanleger führen sollte.⁴²⁶

Jedoch wurde entschieden, dass die nach dem europäischen Recht geschützten Einlagen bis 100 000 Euro⁴²⁷ nicht von dem finanziellen Rettungspaket betroffen werden, andererseits werden Aktionäre, Anleihegläubiger und ungesicherte Einleger beider Banken zur Haftung herangezogen.⁴²⁸ Es wurde anschließend eine Einigung von der Troika von Europäischer Kommission, Europäischer Zentralbank und Internationalem Währungsfonds sowie der zyprischen Regierung erzielt, deren Ziel die Konsolidierung

⁴²¹ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758; *Martens* (05.06.2012), Frankfurter Allgemeine, Zyprischer Ramsch – Kreislauf, <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/eu-hilfen-fuer-zypern-zyprischer-ramsch-kreislauf-11775578.html> (abgefragt am 15.07.2015).

⁴²² Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2758.

⁴²³ Vgl. *Münstermann*, Bail-In statt Bail-Out – Erkenntnisse aus der Zypern Rettung, IWP Ordnungspolitische Kommentar No. 05/2013, 1.

⁴²⁴ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, S. 2758.

⁴²⁵ Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, S.234.

⁴²⁶ Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, S.234.

⁴²⁷ Vgl. dazu RL 2014/49/EU

⁴²⁸ Vgl. *Mussler/Welter* (25.03.2013), Frankfurter Allgemeine, Eurokrise, Kleinleger bleiben verschont, hohe Verluste für Großkunden <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/zypern/rettungspaket-fuer-zypern-kleinanleger-bleiben-verschont-hohe-verluste-fuer-grosskunden-12127268.html> (abgefragt am 15.07.2015).

und Abwicklung der Bank of Cyprus und der Laiki Bank sowie die Durchsetzung der Kapitalverkehrsmaßnahmen war.⁴²⁹

Die Laiki Bank wurde geschlossen und abgewickelt: alle ungesicherten Einlagen wurden liquidiert; Spareinlagen unter 100 000 Euro zusammen mit der Liquiditätshilfe der Zentralbanken und die eigenen Aktiva wurden auf die Bank of Cyprus übertragen.⁴³⁰ Insgesamt waren 4,2 Mrd. Euro von ungesicherten Einlagen in eine „Bad Bank“ übertragen und zu 100 % verloren gegangen.⁴³¹ An der Abwicklung der Bank of Cyprus haben Aktionäre, Anleihegläubiger und Einleger mit mehr als 100 000 Euro teilgenommen. Die Einlagen unter 100 000 Euro wurden nicht in Anspruch genommen.⁴³² Insgesamt sind bei der Bank of Cyprus 47,5 % der ungesicherten Einlagen verloren gegangen.⁴³³ Zu erwähnen ist weiterhin, dass fast keine Verwendung von Mitteln des Staatshaushaltes zur Stabilisierung des Finanzsystems stattgefunden hat.⁴³⁴

Einerseits zeigt die Situation in Zypern die tatsächliche Bedeutung der BRRD, auch wenn die RL zum Zeitpunkt der Durchführung des zyprischen Bail-in noch nicht in Kraft getreten war.⁴³⁵ Andererseits werden auch die Risiken gezeigt, die ein zwangsweises Bail-in-Verfahren mit sich bringt.⁴³⁶ Es bestehen mehrere Klagen für Entschädigung von Gläubigern der betroffenen Banken sowie Fragen, ob der zyprische Bail-in in Übereinstimmung mit dem zyprischen Recht, der EMRK, den internationalen Investitionsschutzvorschriften und mit dem Unionsrecht steht.⁴³⁷ Für die Einleger in

⁴²⁹ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2759; *Mussler/Welter* (25.03.2013), Frankfurter Allgemeine, Eurokrise, Kleinleger bleiben verschont, hohe Verluste für Großkunden, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/zypern/rettungspaket-fuer-zypern-kleinanleger-bleiben-verschont-hohe-verluste-fuer-grosskunden-12127268.html> (abgefragt am 15.07.2015).

⁴³⁰ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2759; *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, 234.

⁴³¹ Vgl. *Mussler/Welter* (25.03.2013), Frankfurter Allgemeine, Eurokrise, Kleinleger bleiben verschont, hohe Verluste für Großkunden <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/zypern/rettungspaket-fuer-zypern-kleinanleger-bleiben-verschont-hohe-verluste-fuer-grosskunden-12127268.html> (abgefragt am 15.07.2015).

⁴³² Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, 234.

⁴³³ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2759.

⁴³⁴ Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, 235.

⁴³⁵ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2759.

⁴³⁶ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2759.

⁴³⁷ Vgl. *Duve/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2759.

Zypern kam diese Teilenteignung sehr unerwartet, da früher die europäischen Hilfsprogramme genau das Gegenteil am Beispiel von Irland, Griechenland und Spanien erreichen wollten, nämlich die Abwendung der Heranziehung von ungesicherten Einlegern an der Sanierung von unterkapitalisierten Instituten.⁴³⁸ Jedoch stellt das „Zypern Modell“ seit Beginn der Finanzkrise eine Präzedenz dar; zum ersten Mal, seitdem die Eurokrise angefangen hat, wurde der Zyklus aus Banken- und Staatenrettung durchbrochen und die Gläubiger haben sich an den Kosten der Bankpleiten beteiligt.⁴³⁹

Am Beispiel von Zypern wird deutlich, dass in der Gegenwart auf europäischer und internationaler Ebene ein Paradigmenwechsel stattfindet.⁴⁴⁰ Die ab 2014 anzuwendende Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten soll, wie schon in dieser Arbeit ausführlich diskutiert, die finanziellen Belastungen für den Staat und den Steuerzahler beseitigen: der „Taxpayer Bail-out“ soll jetzt durch den „Creditor Bail-in“ ersetzt werden.⁴⁴¹ Auch wenn dieses Modell der zwangsweisen Gläubigerbeteiligung die Stabilität des europäischen Bankensektors und die langfristige Stabilisierung der Euro-Zone sicherstellen soll, bringt es auch viele juristische Auseinandersetzungen mit sich.⁴⁴² Ob das Bail-in Instrument seine Aufgabe erfüllen kann, wird sich demnächst zeigen.

10.2 Die Abwicklung der Hypo Alpe Adria Bank

Ein anderes sehr spannendes Beispiel für ein Abwicklungsverfahren ist die Abwicklung der Hypo Alpe Adria Bank bzw. der Heta Asset Resolution AG.⁴⁴³ Die Richtlinie über Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen hat Österreich durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 umgesetzt, das mit 1.1.2015 in Kraft getreten ist.⁴⁴⁴ Österreich hat als nationale Abwicklungsbehörde die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)

⁴³⁸ Vgl. *Kopf*, Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, Wirtschaftsdienst 2013, 236.

⁴³⁹ Vgl. *Siedenbiedel* (31.03.2013), Frankfurter Allgemeine, Eurokrise, Zypern-Rettung - Ein Modell für Europa, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/zypern/zypern-rettung-ein-modell-fuer-europa-12132568.html> (abgefragt am 16.07.2015).

⁴⁴⁰ Vgl. *Duue/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2762.

⁴⁴¹ Vgl. *Duue/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2762.

⁴⁴² Vgl. *Duue/Wimalasena*, Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen. BB 2014, 2762.

⁴⁴³ Vgl. Österreichische FMA (10.06.2015), Abwicklung der Heta Asset Resolution AG <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/heta-asset-resolution.html> (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁴⁴ Vgl. Österreichische FMA (04.03.2015), Bankenabwicklung <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/bankenabwicklung.html> (abgefragt am 17.07.2015).

benannt, die dann die Befugnisse erhält, ein Abwicklungsverfahren im Fall des Ausfalls eines Instituts durchzuführen, um die Finanzmarktstabilität sicherzustellen.⁴⁴⁵ Die Hypo Alpe Adria Bank International AG ist im Jahr 2007 von der Bayerischen Landesbank übernommen worden.⁴⁴⁶ Ihre Dienstleistungen umfassten sowohl Einlagen- und Kreditgeschäfte, als auch komplexere Investment- und Vermögensverwaltungsprodukte.⁴⁴⁷ Danach geriet sie in massiven finanziellen Schwierigkeiten aufgrund von einer umfangreichen riskanten Expansion in der Balkan-Region, da im Zuge der Finanzkrise zum Scheitern von Immobilienprojekten und zu Kreditausfällen gekommen ist.⁴⁴⁸ Sie erhielt von der BayernLB frisches Kapital i.H.v. 0,7 Mrd. Euro, weil sie nicht mehr über das nötige Eigenkapital verfügte, so dass eine Insolvenz das als systemrelevant qualifizierte Institut drohte.⁴⁴⁹ Aus diesen Gründen wurde die Bank im Jahr 2009 zu 100% verstaatlicht, damit man die erheblichen Schäden für die österreichische Volkswirtschaft vermeiden konnte.⁴⁵⁰ Zu diesem Zeitpunkt war die Bank das sechstgrößte Kreditinstitut in Österreich mit 900 Millionen Euro an staatlichem Partizipationskapital und rund 100 000 Einlegern, die von der Insolvenz betroffen gewesen wären.⁴⁵¹ Deswegen könnte die Verstaatlichung der Bank nicht vermieden werden, sonst hätte ein Nichteingreifen eine Destabilisierung des gesamten Finanzmarkts, ein Bank Run und eine Haftungsübernahme des Landes in Milliardenhöhe verursacht.⁴⁵²

⁴⁴⁵ Vgl. Österreichische FMA (04.03.2015), Bankenabwicklung, <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/bankenabwicklung.html> (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁴⁶ Vgl. BMF, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria, https://www.bmf.gv.at/services/faq/Antworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁴⁷ Vgl. Europäische Kommission (12.03.2009), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Hilfspaket für die BayernLB und ihre österreichische Tochter Hypo Group Alpe Adria genauer unter die Lupe, IP/09/742, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-09-742_de.htm?locale=en (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁴⁸ Vgl. BMF, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria, https://www.bmf.gv.at/services/faq/Antworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁴⁹ Vgl. BMF, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria, https://www.bmf.gv.at/services/faq/Antworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (abgefragt am 17.07.2015); Europäische Kommission (12.03.2009), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Hilfspaket für die BayernLB und ihre österreichische Tochter Hypo Group Alpe Adria genauer unter die Lupe, IP/09/742, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-09-742_de.htm?locale=en (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁵⁰ Vgl. BMF, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria, https://www.bmf.gv.at/services/faq/Antworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁵¹ Vgl. BMF, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria, https://www.bmf.gv.at/services/faq/Antworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁵² Vgl. BMF, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria, https://www.bmf.gv.at/services/faq/AVgntworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (abgefragt am 17.07.2015).

Die verstaatlichte Hypo Alpe Adria Bank wurde über eine Bad Bank – die Heta Asset Resolution AG – abgewickelt, in der toxische Papiere und unverkäufliche Kredite von ca. 18 Milliarden Euro ausgelagert wurden; die Töchterbanken auf dem Balkan und in Italien sollte man sehr schnell verkaufen.⁴⁵³ Auch Deutschland hat dieses Konzept gefolgt und große Teile von zwei Banken - Hypo Real Estate und WestLB - über Bad Banks abgewickelt.⁴⁵⁴ Ein Vorteil beim Konzept der Bad Bank im Vergleich zu einer Insolvenz ist, dass das Bad-Bank-Modell ein längerfristiges Modell ist, so dass sich die Situation der abzuwickelnden Instituts verbessern kann und die in der Bank verwertbare Teile zu einem besseren Preis verwertet werden.⁴⁵⁵ Bei einer Insolvenz werden die ungesicherten Gläubiger ihre Ansprüche in einem großen Umfang verlieren.⁴⁵⁶ Auf diesen Fall bezogen könnte man die BayernLB als ein großer Gläubiger zu einem Beitrag zwingen.⁴⁵⁷

Nach der Überprüfung durch zwei Revisionen hat sich festgestellt, dass ein Großteil von den übernommenen Vermögenswerten von der Hypo Alpe Adria abgeschrieben werden müssen, so dass eine Kapittallücke bis 7,6 Mrd. Euro beziffert wurde.⁴⁵⁸ Die österreichische Regierung entschloss sich gegen der Zufuhr von weiteren Mitteln in die Bad Bank Heta, die entweder eine Insolvenz melden oder geordnet abgewickelt werden muss.⁴⁵⁹ So wurde Österreich das erste Land, das eine Bank – die Bad Bank Heta Asset Resolution – nach den neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von

⁴⁵³ Vgl. Spiegel Online (14.03.2014), Skandalinstitut: Österreich wickelt Hypo Alpe Adria über Bad Bank ab, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/skandalbank-oesterreich-wickelt-hypo-alpe-adria-ueber-bad-bank-ab-a-958741.html> (abgefragt am 23.07.2015).

⁴⁵⁴ Vgl. Spiegel Online (14.03.2014), Skandalinstitut: Österreich wickelt Hypo Alpe Adria über Bad Bank ab, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/skandalbank-oesterreich-wickelt-hypo-alpe-adria-ueber-bad-bank-ab-a-958741.html> (abgefragt am 23.07.2015).

⁴⁵⁵ Vgl. Puschautz (31.01.2015), News, 10 Fragen zur Hypo Alpe Adria, <http://www.news.at/a/zehn-fragen-zur-hypo> (abgefragt am 29.07.2015).

⁴⁵⁶ Vgl. Puschautz (31.01.2015), News, 10 Fragen zur Hypo Alpe Adria, <http://www.news.at/a/zehn-fragen-zur-hypo> (abgefragt am 29.07.2015).

⁴⁵⁷ Vgl. Puschautz (31.01.2015), News, 10 Fragen zur Hypo Alpe Adria, <http://www.news.at/a/zehn-fragen-zur-hypo> (abgefragt am 29.07.2015).

⁴⁵⁸ Vgl. Benz (01.03.2015), NZZ, Österreich zieht Reißleine bei Skandalbank, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/oesterreich-zieht-reissleine-bei-skandalbank-1.18493210> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁵⁹ Vgl. Benz (01.03.2015), NZZ, Österreich zieht Reißleine bei Skandalbank, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/oesterreich-zieht-reissleine-bei-skandalbank-1.18493210> (abgefragt am 28.07.2015).

notleidenden Kreditinstituten abgewickelt hat.⁴⁶⁰ Auch wenn mehrere Finanzexperte der Meinung sind, dass das Zahlungsmoratorium und der eventuelle Schuldenschnitt bei der Heta Bank EU-widrig sind, teilt die EU-Kommission mit, dass die Regeln der BRRD auf die Heta Asset Resolution AG anwendbar sind, da die Grundvoraussetzungen für die Abwicklung der Gesellschaft gegeben sind.⁴⁶¹ Die FMA als Abwicklungsbehörde kann nach Prüfung des Abwicklungsplanes mit Bescheid das Bail-in-Verfahren durchführen, wobei die betroffenen Gläubigerforderungen für erloschen erklärt werden.⁴⁶²

Am 1. März 2015 hat die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde per Bescheid die Abwicklung der „Heta Asset Resolution AG“ gemäß den neuen europäischen Regeln eingeleitet und eine befristete Stundung von Verbindlichkeiten der Bank gegenüber Gläubigern angeordnet (befristetes Schuldenmoratorium).⁴⁶³ Bis dann ist die Rückzahlung von Anleihen und die Leistung von Zinsen nicht möglich.⁴⁶⁴ Laut FMA haben die betroffenen Bonds und Schuldscheindarlehen ein Volumen von ca. 9,5 Mrd. Euro, dazu kommen noch die Verbindlichkeiten gegenüber der ehemaligen Mutter BayernLB.⁴⁶⁵ Auf diese Weise wird die Bewertung und die Feststellung des tatsächlichen Wertes der Vermögenswerte der Heta ermöglicht, damit die Behörden einen Abwicklungsplan erstellen und weitere Instrumente nach BaSAG anwenden können.⁴⁶⁶

Voraussetzungen für die Abwicklung der Heta sind die Zahlungsunfähigkeit, das Fehlen von privatwirtschaftlichen Handlungsalternativen und das öffentliche Interesse an der

⁴⁶⁰ Vgl. Die Welt (17.03.2015), Heta-Abwicklung bringt Gefahrenwarnung für 1,3 Bill. Euro an Bonds, <http://www.welt.de/newsticker/bloomberg/article138497917/Heta-Abwicklung-bringt-Gefahrenwarnung-fuer-1-3-Bill-an-Bonds.html> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁶¹ Vgl. Die Welt (17.03.2015), Heta-Abwicklung bringt Gefahrenwarnung für 1,3 Bill. Euro an Bonds, <http://www.welt.de/newsticker/bloomberg/article138497917/Heta-Abwicklung-bringt-Gefahrenwarnung-fuer-1-3-Bill-an-Bonds.html> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁶² Vgl. BMF, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria, https://www.bmf.gv.at/services/faq/Antworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (abgefragt am 17.07.2015).

⁴⁶³ Vgl. Österreichische FMA (10.06.2015), Abwicklung der Heta Asset Resolution AG <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/heta-asset-resolution.html> (abgefragt am 17.07.2015)

⁴⁶⁴ Vgl. Benz (01.03.2015), NZZ, Österreich zieht Reißleine bei Skandalbank vom <http://www.nzz.ch/wirtschaft/oesterreich-zieht-reissleine-bei-skandalbank-1.18493210> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁶⁵ Vgl. Benz (01.03.2015) NZZ, Österreich zieht Reißleine bei Skandalbank <http://www.nzz.ch/wirtschaft/oesterreich-zieht-reissleine-bei-skandalbank-1.18493210> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁶⁶ Vgl. Österreichische FMA (10.06.2015), Abwicklung der Heta Asset Resolution AG <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/heta-asset-resolution.html> (abgefragt am 17.07.2015).

Abwicklung.⁴⁶⁷ Laut FMA und OeNB wäre eine Insolvenz der Heta teurer für Österreich als die Abwicklung, weil im Unterschied zur Abwicklung im Zeitpunkt des Insolvenzeröffnungsverfahrens alle noch nicht fälligen Anleihen sofort zur Rückzahlung fällig würden; auch die Garantien würden gleich schlagend.⁴⁶⁸ Der Schwerpunkt der Abwicklung liegt jetzt in der Frage nach dem Hair-Cut: je größer die Vermögenslücke, desto größer wird der Ausfall der Gläubigerforderungen.⁴⁶⁹ Wenn es tatsächlich zum Schuldenschnitt kommt, kann man eine Flut von Prozessen gegen Kärnten und gegen den Bund erwarten.⁴⁷⁰

11. Fazit

Die Weltöffentlichkeit war sehr tief betroffen vom Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2007, die sich sehr schnell von Amerika als Krisenherd auf Europa und viele Schwellenländer ausgebreitet hat.⁴⁷¹ Kritisch zu bewerten waren vor allem die Verzerrungen im Finanzsystem, die zu Moral Hazard, Bankenrettungen durch den Staat, Wettbewerbsverzerrungen und zu falscher Selektion geführt haben.⁴⁷² Die starke Verflechtung der Finanzmärkte der Union miteinander war der Grund des raschen Übergreifens von inländischen Schockwellen auf Institute und Märkte in anderen Mitgliedsstaaten.⁴⁷³ Aus diesen Gründen forderten die Staats- und Regierungschefs der G-20 eine Überprüfung von den Abwicklungsinstrumenten und geltenden Insolvenzgesetzen um sicherzustellen, dass eine geordnete Abwicklung von großen, systemrelevanten und komplexen Kreditinstituten möglich ist.⁴⁷⁴

⁴⁶⁷ Vgl. Graber (01.03.2015), derStandard.at, Heta-Abwicklung: Hypo-Gläubiger müssen bluten, <https://derstandard.at/2000012314950/Heta-wird-abgewickelt-die-Gläubiger-müssen-bluten> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁶⁸ Vgl. Graber (01.03.2015), derStandard.at, Heta-Abwicklung: Hypo-Gläubiger müssen bluten <https://derstandard.at/2000012314950/Heta-wird-abgewickelt-die-Gläubiger-müssen-bluten> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁶⁹ Vgl. Graber (01.03.2015), derStandard.at, Heta-Abwicklung: Hypo-Gläubiger müssen bluten März, <https://derstandard.at/2000012314950/Heta-wird-abgewickelt-die-Gläubiger-müssen-bluten> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁷⁰ Vgl. Benz 01.03.2015), NZZ, Österreich zieht Reißleine bei Skandalbank, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/oesterreich-zieht-reissleine-bei-skandalbank-1.18493210> (abgefragt am 28.07.2015).

⁴⁷¹ Vgl. Pohl, Krisenbewältigung und Krisenvermeidung: Lehren aus der Finanzkrise, ORDO 2009, 289.

⁴⁷² Vgl. Pohl, Krisenbewältigung und Krisenvermeidung: Lehren aus der Finanzkrise, ORDO 2009, 295.

⁴⁷³ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 176.

⁴⁷⁴ Vgl. Europäische Kommission, KOM(2012) 280 endgültig, 2.

In der EU wurde zur Umsetzung des Konzeptes der Vermeidung von staatlichen Bail-outs und der ordentlichen Abwicklung von notleidenden Banken ohne Einsatz von Steuermitteln die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erlassen, die die Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente harmonisieren muss.⁴⁷⁵ Die Verabschiedung der BRRD ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie von großer Bedeutung für die Wiederherstellung von marktwirtschaftlich konformen Grundsätzen ist.⁴⁷⁶ Die Sozialisierung von Risiken aus Bankgeschäften als Hauptziel der BRRD trägt zur Wiederherstellung des marktwirtschaftlichen Grundsatzes bei, dass in der Regel die Investoren die eingegangenen Risiken selber tragen sollen und soll nicht zuletzt die Moral-Hazard-Problematik verringert.⁴⁷⁷

Rechtlich betrachtet stellen die neuen Abwicklungsinstrumente für systemrelevante Institute und Unternehmensgruppen anstelle des ordentlichen Insolvenzverfahrens ein Sonderrecht dar.⁴⁷⁸ Deren Wirksamkeit wird dadurch garantiert, dass die Abwicklungsbehörden ein breites Spektrum an Instrumente, intensive Eingriffsbefugnisse und einen finanziellen Spielraum durch die Gläubigerbeteiligung und Finanzierungsmechanismen erhalten.⁴⁷⁹ Trotzdem sind bestimmte Ausnahmemöglichkeiten denkbar, die dann ohne Gefahr für die Finanzstabilität angewendet werden können, damit das Abwicklungsverfahren als dritte Option neben Insolvenz oder Bail-out möglich werden könnte.⁴⁸⁰

Als Herausforderung ist die Einbeziehung von den kleineren Kreditinstituten in den Anwendungsbereich der BRRD anzusehen, da sie in der Regel die Finanzstabilität nicht bedrohen können.⁴⁸¹ Auch wenn es auf dem ersten Blick eine solche Unterwerfung den Vorgaben der BRRD unangemessen erscheint, muss man in Betracht ziehen, dass auch

⁴⁷⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 31.

⁴⁷⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 31.

⁴⁷⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 45.

⁴⁷⁸ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2039.

⁴⁷⁹ Vgl. *Dohrn*, Der Richtlinienentwurf zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, WM 2012, 2039.

⁴⁸⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 45-46.

⁴⁸¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 45.

diese Institute von der Stabilisierung der Finanzmärkte profitieren.⁴⁸² Die Erfahrung aus der Finanzkrise hat gezeigt, dass auch eine Vielzahl von kleineren Verbundinstituten über Zwangsfusionen ein systemrelevantes Institut bilden können.⁴⁸³

Auch wenn man Kritik gegen die Erhöhung der Refinanzierungskosten infolge eines Abwicklungsregimes äußert, stellt diese Kritik kein Argument gegen die Abwicklung dar, da diese Refinanzierungskosten eher zur Verringerung der impliziten Staatsgarantien beitragen und so als ein wirksames Abwicklungsinstrumentarium das Moral Hazard reduzieren.⁴⁸⁴

Zusammenfassend kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass das Projekt der Bankenunion generell eine sehr wesentliche und wichtige Ergänzung zu der Europäischen Währungsunion darstellt.⁴⁸⁵ Das Ziel der Bankenunion liegt gerade bei der Behebung von den Schwachstellen, die während der Finanzkrise offensichtlich wurden.⁴⁸⁶ Zudem trägt die Bankenunion auch dazu, dass künftig die Risiken besser identifiziert werden können.⁴⁸⁷ Die enge Verbindung zwischen der gemeinsamen Aufsicht unter dem Dach der EZB und den einheitlichen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten soll den engen Zusammenhang zwischen Staatsverschuldungen und Bankenkrisen schwächen.⁴⁸⁸ Weiterhin soll die wirtschaftliche und institutionelle europäische Integration als zentrales Ziel der EU mit Hilfe der Bankenunion noch weiter vertieft werden.⁴⁸⁹ Es bleibt spannend abzuwarten, ob in Zukunft die Säulen der Bankenunion effektiv genug gegen die Probleme auf dem Finanzmarkt kämpfen können, damit eine neue Finanzkrise vermieden wird.

⁴⁸² Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 46.

⁴⁸³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 46.

⁴⁸⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht Juni 2014, 46.

⁴⁸⁵ Vgl. Deutsche Bundesbank, Der Start in die Bankenunion – Der einheitliche Aufsichtsmechanismus in Europa, Monatsbericht Oktober 2014, 45.

⁴⁸⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank Eurosystem (06.08.2014), Kreditinstitute unter der Lupe: Der Weg zur Bankenunion, https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2014/2014_08_06_kreditinstitute_unter_der_lupe.html (abgefragt am 08.08.2015).

⁴⁸⁷ Vgl. ÖNB, Bankenunion, <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion.html> (abgefragt am 08.08.2015).

⁴⁸⁸ Vgl. ÖNB, Bankenunion, <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion.html> (abgefragt am 08.08.2015).

⁴⁸⁹ Vgl. ÖNB, Bankenunion, <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion.html> (abgefragt am 08.08.2015).

Literaturverzeichnis

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Global systemrelevante Banken: Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit, S.1-23, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Juli 2013.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme, S.1-78, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Dezember 2010.

Bauer, Stephan (2009), Die Lehren aus der Lehman-Pleite, in: Euro am Sonntag, Band Nr.37, S.34-35, Finanzen Verlag GmbH.

Becker, Gernot M./Voigt, Alexander (2014) Wie wichtig ist eine hohe Eigenkapitalquote für Bankgläubiger? in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, S.1123-1126, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Benz, Matthias, Neue Zürcher Zeitung (1.03.2015), Österreich zieht Reissleine bei Skandalbank, <http://www.nzz.ch/wirtschaft/oesterreich-zieht-reissleine-bei-skandalbank-1.18493210> (Zugriff am 28.07.2015).

Berger, Jens (29.07.2012), Nachdenkseiten, Zypern - ein weiteres Opfer der Finanzkrise, <http://www.nachdenkseiten.de/?p=13713> (Zugriff am 15.07.2015).

Binder, Jens-Hinrich (2009), Bankenintervention und Bankenabwicklung in Deutschland: Reformnotwendigkeit und Grundzüge eines verbesserten Rechtsrahmens, Arbeitspapier 05/2009, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Binder, Jens-Hinrich (2013), Durchsetzung von Marktdisziplin mittels zwangsweiser Übertragung systemrelevanter Teile von Banken, in: ORDO - Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 64/2013, S.377-403, Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH.

Brandi, Tim Oliver/Gieseler, Konrad (2013), Banking Resolution und Bail-in – gesetzliche, europäische Vorgaben, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 18/2013, S.894-896, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (21.05.2013), Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank (Aufsichtsrichtlinie), www.bundesbank.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Moratorium,
http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/Moratorium/moratorium_node.html (Zugriff am 22.07.2015).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, BaFin Journal, Mitteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Januar 2015, www.bafin.de.

Bundesministerium für Finanzen, Fragen und Antworten zur Hypo Alpe Adria,
https://www.bmf.gv.at/services/faq/Antworten_Hypo.html#heading_11_Aktuelle_Entwicklungen_in_der_Causa_Hypo_Alpe_Adria (Zugriff am 17.07.2015).

Bundesministerium für Finanzen, Monatsbericht Juni 2014, Editorial: Thomas Steffen,
<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Chattopadhyay, Robi (2013), Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Heft 9/2013, S.405-415, WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG.

Demary, Markus/Bauer, Matthias (2014), Europäische Bankenunion. Stand der Umsetzung und Nachbesserungsbedarf, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Berlin, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Berlin.

Deutsche Bundesbank, Der Start in die Bankenunion - Der einheitliche Aufsichtsmechanismus in Europa, Monatsbericht, Oktober 2014, S.45-67.

Deutsche Bundesbank, Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, Monatsbericht, Juni 2014, S.31-58.

Deutsche Bundesbank Eurosystem (06.08.2014), Kreditinstitute unter der Lupe: Der Weg zur Bankenunion,
https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2014/2014_08_06_kreditinstitute_unter_der_lupe.html (Zugriff am 08.08.2015).

Deutsche Bundesregierung (2010), Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz), BT-Drucks 17/3024.

Dohrn, Thomas (2012), Der Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Band Nr.43, S.2033-2040, WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG.

Duve, Christian/ Wimalasena, Philip (2014), Retten Schiedsrichter den Euro oder Ihre Einlagen? Das Bail-in-Modell und seine Risiken für das Unternehmen, in: Betriebsberater, Heft 46/2014, S.2755-2762, dfv Mediengruppe.

Eckhardt, Philipp (2014), Bankenabwicklungsmechanismus mit Mängeln, in: Die Bank, Heft 1/2014, S.35-37, Bank-Verlag GmbH.

Eger, Thomas (2011), Solidarität und Wettbewerb in der Europäischen Union in Zeiten der Finanz- und Verschuldungskrise, Discussion Paper Nr.1/11, Europa-Kolleg Hamburg, Institute for European Integration, Hamburg, Januar 2011.

EUR-Lex (07.06.2005), Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, Summaries of EU Legislation, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l24008> (Zugriff am 12.07.2015).

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Fahrplan für eine Bankenunion, Brüssel, den 12.09.2012, KOM(2012) 510 endgültig.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, Brüssel, den 10.07.2013, KOM(2013) 520 endgültig.

Europäische Kommission (12.05.2009), Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Hilfspaket für die BayernLB und ihre österreichische Tochter Hypo Group Alpe Adria genauer unter die Lupe Vers, IP/09/742, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-09-742_de.htm?locale=en (Zugriff am 17.07.2015).

Europäische Kommission (20.03.2014), Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion: Europäisches Parlament und Rat signalisieren Zustimmung zum Kommissionsvorschlag für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-77_de.htm (Zugriff am 22.07.2015).

Europäische Kommission (10.09.2012), Auf dem Weg zu einer Bankenunion, MEMO 12/656, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-656_de.htm (Zugriff am 01.07.2015).

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Zentralbank, Ein EU-Rahmen für Krisenmanagement im Finanzsektor, Brüssel, den 20.10.2010, 0 579 endgültig.

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Europäischen Gerichtshof und die Europäische Zentralbank, Ein EU-Rahmen für das grenzübergreifende Krisenmanagement auf dem Banksektor, Brüssel, den 20.10.2009 KOM(2009) 561 engültig.

Europäische Kommission (06.06.2012), Pressemitteilung, Neue Krisenmanagement-Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Bankenrettungen, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-570_de.htm (Zugriff am 03.07.2015).

Europäische Kommission, Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.“ Brüssel, den 12.6.2012, KOM(2012) 280 endgültig.

Europäische Kommission (11.11.2014), Bank und Finanzwesen, Einlagensicherungssysteme, http://ec.europa.eu/finance/bank/guarantee/index_de.htm (Zugriff am 15.07.2015).

Europäische Kommission (23.06.2015), Bank und Finanzwesen, Krisenbewältigung, http://ec.europa.eu/finance/bank/crisis_management/index_de.htm#maincontentSec1 (Zugriff am 27.06.2015).

Europäische Kommission (09.03.2015), Pressemitteilung, Bankenunion: Wiederherstellung der Finanzstabilität im Euroraum, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-294_de.htm (Zugriff am 25.04.2015).

Europäische Kommission (09.04.2014), Wirtschaft und Finanzen, Warum kam es zur Krise?
http://ec.europa.eu/economy_finance/explained/the_financial_and_economic_crisis/why_did_the_crisis_happen/index_de.htm (Zugriff am 22.04.2015).

Europäische Zentralbank, Monatsbericht, Juli 2011, Frankfurt am Main.

Europäische Zentralbank (29.11.2012), Stellungnahme der Europäischen Zentralbank zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, 12.2.2013, ABl C 39/1.

Feld, Lars P./Fuest, Clemens/Haucap, Justus/Schweitzer, Heike/Wieland, Volker/Wigger Berthold U - Kronberger Kreis (2014), Europäische Bankenunion: Vom Prinzip Hoffnung zum Prinzip Haftung. Research Report, Kronberger Kreis-Studien, Stiftung Marktwirtschaft No.59, S.5-40, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin 2014.

Financial Stability Board, Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, Oktober 2011, <http://www.financialstabilityboard.org>.

Graber, Renate (01.03.2015) derStandard.at, Heta Abwicklung: Hypo-Gläubiger müssen bluten, <https://derstandard.at/2000012314950/Heta-wird-abgewickelt-die-Gläubiger-müssen-bluten> (Zugriff am 28.07.2015).

Groendahl, Boris/Glover, John/Comfort, Nicholas (17.03.15), Heta-Abwicklung bringt Gefahrenwarnung für 1,3 Bill. Euro an Bonds, Die Welt,

<http://www.welt.de/newsticker/bloomberg/article138497917/Heta-Abwicklung-bringt-Gefahrenwarnung-fuer-1-3-Bill-an-Bonds.html> (Zugriff am 28.07.2015).

Handelsblatt (06.09.2013) Vereint gegen die Steuertrickser, <http://www.handelsblatt.com/politik/international/g20-gipfel-vereint-gegen-die-steuertrickser/8753904.html> (Zugriff am 20.04.2015).

Herrmann, Christoph/Rosenfeldt, Herbert (2014), Europarechtliche Grundlagen und Grenzen der Errichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM), S.2-29, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen, Passau 2014.

Heuer, Dennis/Gosejacob, Ulf (2011), Eingriffe in Rechte von Gläubigern nach deutschem und europäischem Bankenrestrukturierungsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 14/2011, S. 720-722, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Heun, Werner (2010), Der Staat und die Finanzkrise, in: JuristenZeitung, S.53-62, Mohr Siebeck Verlag.

Hirdina, Ralph (2014), Die neuen europäischen Regeln zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten: Ordnungspolitisch und rechtlich angreifbar? OTH im Dialog: Weidener Diskussionspapiere, No. 43, Franz Seitz/ Horst Rottmann, Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden.

Hirschmann, Stefan/Goedeckemeyer, Karl-Heinz (2015), Abgewickelt, in: Die Bank, Heft 04/2015, S.24-29, Bank-Verlag GmbH.

Issing, Otmar/Krahnen, Jan P., Too big to fail? (2010), in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 1/2010, S.14-16, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Kübler, Bruno M. (2009), Too big to fail? Der lange Weg zur Bankinsolvenz, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 5/2009, S.22-23, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Kaiser, Bernhard/Lackhoff, Klaus (2014), Bankenunion: Fahrplan und erwartete Auswirkungen, in: Die Bank, Heft 10/2014, S.16-17, Bank-Verlag GmbH.

Klemke, Jan-Peter/Shlomo, Jonathan Ben/Nguyen, Tristan (2013), Funktioniert die Krisenbekämpfung?, in: Die Bank, Heft 2/2013, S.38-43, Bank-Verlag GmbH.

Kopf, Christian (2013), Das europäische Finanzsystem nach dem Zypernprogramm, in: Wirtschaftsdienst, Heft 4/2013, S.233-237, Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

Martens, Michael (05.06.2012), Frankfurter Allgemeine, Zyprischer Ramsch-Kreislauf, <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/eu-hilfen-fuer-zypern-zyprischer-ramsch-kreislauf-11775578.html> (Zugriff am 15.07.2015).

Mihaylov, Mihail (2010), Die Fair Value-Bewertung vor dem Hintergrund der Subprime-Krise. Hamburg: Diplomica Verlag GmbH 2010, Auflage 1.

Monopolkommission, Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte, Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 GWB, 2012/2013, www.monopolkommission.de

Moorschbach, Marcel (2013), Die Re-Regulierung des Bankensektors – zwischen Wettbewerb und Sicherheitsstreben, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 21/2013, S.1079-1082, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Mussler, Werner/Welter, Patrick (25.03.2013), Frankfurter Allgemeine, Kleinanleger bleiben verschont, hohe Verluste für Großkunden, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/zypern/rettungspaket-fuer-zypern-kleinanleger-bleiben-verschont-hohe-verluste-fuer-grosskunden-12127268.html> (Zugriff am 15.07.2015).

Münstermann, Leonard (2013), Bail-In statt Bail-Out - Erkenntnisse aus der Zypern-Rettung, Nr. 05/2013, Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln sowie dem Otto-Wolf-Institut für Wirtschaftsordnung.

Otte, Max (2011), Die Finanzkrise, die Ökonomen, der „Crashprophet“ und die Wissenschaft von der Ökonomie, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte Heft 1/2011, S.191–217, Akademie Verlag.

Österreichische Finanzmarktaufsicht (10.06.2015), Abwicklung der Heta Asset Resolution AG, <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/heta-asset-resolution.html> (Zugriff am 17.07.2015).

Österreichische Finanzmarktaufsicht (04.03.2015), Bankenabwicklung, <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/bankenabwicklung.html> (Zugriff am 17.07.2015).

Österreichische Finanzmarktaufsicht (02.03.2015), Heta Asset Resolution, Häufig gestellte Fragen, <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/heta-asset-resolution/haeufig-gestellte-fragen.html> (Zugriff am 17.07.2015).

Österreichische Nationalbank, Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Banken, <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/einheitlicher-mechanismus.html> (Zugriff am 14.07.2015).

Österreichische Nationalbank, Bankenunion, <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion.html> (Zugriff am 08.08.2015).

Pflock, Thomas Martin (2014), Europäische Bankenregulierung und das "Too big to fail-Dilemma". Berliner-Wissenschafts-Verlag GmbH, Berlin 2014.

Pohl, Rüdiger (2009), Krisenbewältigung und Krisenvermeidung: Lehren aus der Finanzkrise, in: ORDO - Jahrbuch Für Die Ordnung Von Wirtschaft und Gesellschaft, S.289-316, Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH.

Pschierer, Josef (2010), Banken haben eine dienende Funktion. Sie können die Realwirtschaft nicht ersetzen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen Heft 23/2010, S.1266-1267, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Puschautz, Andreas (31.01.2015), News, 10 Fragen zur Hypo Alpe Adria, <http://www.news.at/a/zehn-fragen-zur-hypo> (Zugriff am 29.07.2015).

Siedenbiedel, Christian (31.03.2013), Frankfurter Allgemeine, Ein Modell für Europa, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eurokrise/zypern/zypern-rettung-ein-modell-fuer-europa-12132568.html> (Zugriff am 16.07.2015).

Soltész, Ulrich/Köckritz, Christian (2010), Die Europäische Kommission und staatlich unterstützte Banken - Umgestaltung der europäischen Bankenlandschaft durch das EG-Beihilfenrecht, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Heft 6/2010, S.241-247, WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG.

Spiegel Online (14.03.2014), Skandalinstitut: Österreich wickelt Hypo Alpe Adria über Bad Bank ab, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/skandalbank-oesterreich-wickelt-hypo-alpe-adria-ueber-bad-bank-ab-a-958741.html> (Zugriff am 23.07.2015).

Spiegel, Peter/Chaffin, Joshua (27.07.2011), Financial Times, Cyprus faces triple wave of trouble, <http://www.ft.com/cms/s/0/856fb806-b86b-11e0-b62b-00144feabdc0.html#axzz3fyNYNwQj> (Zugriff am 15.07.2015).

Van Roosebeke, Bert (20.12.2010) EU-Mitteilung, Abwicklung von Finanzinstituten. Centrum für Europäische Politik, <http://www.cep.eu>.

Von Vollmer, Uwe/Diemer, Michael (2011), Bankenrettung, "constructive ambiguity" und moralisches Risiko, in: Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften, Band 62, Heft 2/2011, S.139-159, Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH.

Weber, Manfred (2010), Wie gelingt die Sanierung von Kriseninstituten?, in: Die Bank, Heft 4/2010, S.8-12, Bank-Verlag GmbH.

Weimar, Theodor (2014), Starke Banken - starke Wirtschaft, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 1/2014, S.32-34, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Wojcik, Karl-Philipp (2014), Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Heft 23/2014, S.893-898, Verlag C.H. Beck.

Wulfken, Jörg (2012), Die EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung und ihre Auswirkung auf die Refinanzierung von Banken, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Band 65, Heft 20/2012, S.1054-1057, Fritz Knapp Verlag Richardi GmbH.

Zehbe, Astrid (2013), Gefährliche Mischung. Bankenkrise: Strenge Regeln für Banken sollten nach der Pleite der US-Bank Lehman Brothers das Finanzsystem sicher machen - mit wenig Erfolg. Die nächste Krise kommt bestimmt, in: Euro am Sonntag, Heft 37/2013, S.12-14, Finanzen Verlag GmbH.

Zimmer, Daniel/Fuchs, Florian (2010), Die Bank in Krise und Insolvenz: Ansätze zur Minderung des systemischen Risikos, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Band 39, Heft 4/2010, S. 597-661, Walter de Gruyter GmbH & Co. KG .

Rechtsquellenverzeichnis

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2012), ABl. C 326/47

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000), ABl. 364/01. (zitiert: EU-Grundrechtecharta)

Kreditwesengesetz (Gesetz über das Kreditwesen), Bundesrepublik Deutschland, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2015 (BGBl. I S.926) m.W.v. 20.06.2015, (zitiert: KWG)

Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, ABl Nr. L 125 vom 05.05.2001.

Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl L 173/149.

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der RL 82/891/EWG des Rates der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 173/190. (zitiert: BRRD – RL)

Verordnung(EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl 225/1.